



2023

Tätigkeitsbericht

Kinder- und Jugendanwaltschaft
des Landes Vorarlberg



Impressum

Für den Inhalt verantwortlich

Mag. Christian Netzer, MBA
Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)
6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at
vorarlberg.kija.at

Layout: Somnium Est.

Fotos: kija Vorarlberg, Marcel Hagen, pixabay

März 2024



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

Vorwort – „Außerfamiliärer Kinderschutz auf dem Vormarsch“

Das vergangene Jahr war von vielen herausfordernden und auch negativen Entwicklungen gekennzeichnet! Mit diesen Worten habe ich bereits das Vorwort zum Tätigkeitsbericht 2022 begonnen und muss heute feststellen, dass dieser Satz leider auch für das Jahr 2023 Gültigkeit hat.

Viele der damals beschriebenen Krisen in den Bereichen Umwelt, Krieg und Preissteigerungen bestehen weiterhin und wirken sich auch weiterhin negativ auf die Psyche und die allgemeine Entwicklung von vielen Kindern und Jugendlichen aus. Neben diesen anhaltenden multiplen und scheinbar unlösbaren Krisen hat sich aber im Bereich des außerfamiliären Kinderschutzes einiges im abgelaufenen Jahr positiv entwickelt. Die Mitarbeitenden der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Land haben mit viel Einsatz und Engagement ihre pädagogischen Konzepte durch Kinderschutzkonzepte ergänzt und sind aktuell mit der Konzept-Implementierung in ihre tägliche Arbeit beschäftigt. Zudem wurde auf Bundesebene der gesetzliche Rahmen geschaffen, damit künftig auch Schulen mit Kinderschutzkonzepten ausgestattet werden.

Losgelöst von diversen Herausforderungen, die die Kinderbildungs- und -betreuung aktuell in anderen Bereichen mit sich bringt und viele Fachkräfte und auch Eltern beschäftigt, sind dies wichtige Schritte innerhalb des Kinderschutzes. Zudem wurden Ende des Jahres im Bereich des Kinderschutzes auch einige organisatorische Weichen neu gestellt. Die Koordinierungs- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte (KKS-KSK) ist seit dem 01.01.2024 bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft angesiedelt und hat bereits ihre Arbeit aufgenommen. Zudem wird die Kinder- und Jugendanwaltschaft künftig auch als Meldestelle Safe Sport Vorarlberg fungieren um als niederschwellige Anlaufstelle, in enger Zusammenarbeit mit 100 %-Sport, gegen Belästigung und Gewalt im Sportbereich zur Verfügung zu stehen.

In den im vergangenen Jahr bearbeiteten Einzelfällen lassen sich keine klaren Themenschwerpunkte mehr erkennen und auch die Ursachen für Probleme lassen sich oft nicht einseitig festmachen. Beispielsweise melden sich besorgte Mitarbeitende von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bei uns, welche das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz oder die Betreuungsschlüssel kritisieren, auf der anderen Seite sind Eltern in Einzelfällen der Meinung, dass einzelne der angeführten Einrichtungen oder Fachkräfte ihrer Betreuungs- bzw. Bildungspflicht nicht nachkommen würden. Ergänzend dazu werden Fälle bekannt, in denen Kinder aufgrund von übergriffigem Verhalten zum Nachteil anderer Kinder oder zum Nachteil von Fachkräften nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt in einem Kindergarten betreut werden können. Ähnliche Themen und Ansätze gibt es auch im Kinder- und Jugendhilfe- sowie im Schulbereich.

Nur ein gemeinsames Vorgehen der Bereiche Soziales, Bildung und Gesundheit kann in vielen komplexen Fällen ein gesundes und sicheres Aufwachsen von Kindern sicherstellen. Es bedarf daher, mehr als je zuvor, die Bereitschaft aller Bereiche zur Zusammenarbeit und zur „unkomplizierten“ Lösungsfindung – zum Wohle der betroffenen Kinder und Jugendlichen!



Mag. Christian Netzer, MBA
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg

Feldkirch, im März 2024

Inhalt

	Seite
1. Gesetzliche Grundlage	6
2. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen	6
2.1 Personal	6
2.2 Opferschutzstelle	7
2.3 Aufgabenbereich und Personalsituation	7
2.4 Technik/Ausstattung	9
2.5 Kinderschutzkonzept	10
2.5.1 Leitbild & Verhaltenskodex	11
2.6 Klausur & Prozessbetrachtung	11
3. Aufgaben	12
3.1 Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen	12
3.1.1 aha-Sprechstunden	12
3.1.2 Sprechstunden in der offenen Jugendarbeit	12
3.2 Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	12
3.3 Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Schulen	13
3.3.1 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen	13
3.3.2 Schulen	14
3.4 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind	15
3.5 Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen)	16
3.5.1 Stellungnahmen der KiJa Vorarlberg zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	16
3.5.2 Stellungnahmen der KiJas Österreich zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	16
3.5.2.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt	17
3.5.2.2 Kinderschutz an Schulen	17
3.5.2.3 DSA-Begleitgesetz	18
3.5.3 Positionspapiere der KiJa Vorarlberg	19
3.5.3.1 LandesfamilienreferentInnenkonferenz	19
3.5.4 Positionspapiere der KiJas Österreich	19
3.5.4.1 Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz	20
3.5.4.2 Kinderrechte und Corona	21
3.5.4.3 Recht auf intakte Umwelt – Klimaschutz ist Kinderrecht	21
3.5.4.4 Analyse zu ökologischen Kinderrechten und ihrer Umsetzung in Österreich	22
3.5.4.5 MIKA-D-Sonderregelung	22
3.5.4.6 Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung	22
3.5.4.7 Young Carers – Unsichtbare Pflege in Österreich	22
3.6 Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung	23
3.7 Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen	24
3.7.1 Spiel- und Freiräume	24
3.7.1.1 Spiel- und Freiraumkonzepte	24
3.7.1.2 Evaluierung bestehender Spiel- und Freiraumkonzepte	24
3.7.2 Kinder- und Jugendhilfe	25
3.7.2.1 Allgemeine Situation	25
3.7.2.2 Übergang Kinder- und Jugendpsychiatrie zu Kinder- und Jugendhilfe	25
3.7.2.3 Erweiterung der Wohngruppen	25
3.7.2.4 Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe	25

3.7.2.5	Einbahnstraße – Mitteilungspflicht	26
3.7.3	Psychische Gesundheit	26
3.7.4	Kinderbeistände	27
3.8	Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind	27
3.8.1	Koordinations- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte	27
3.8.2	Soziale Medien	29
3.8.3	Familihtag des Amtes der Landesregierung	29
3.8.4	Tag der Menschenrechte	29
3.8.5	Frühjahrsmesse 2023	30
3.8.6	Pixi-Bücher	31
3.8.7	kija@school	31
3.8.7.1	Statistik	32
3.8.7.2	Evaluierung und Neugestaltung Kinderrechtekoffer u. Schulworkshops	32
3.8.7.3	Schulworkshops – NEU	33
3.8.8	Externe Vorträge	34
3.9	Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen	36
4.	Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen	36
4.1	Exemplarische Darstellung von Einzelfällen	36
4.1.1	Familienbeihilfe	36
4.1.2	Ladendiebstahl – Vermittlung Detektei	37
4.2	Statistische Übersicht	37
5.	Inhaltliche Schwerpunkte	40
5.1	Kinder- und Jugendbeteiligung in Gemeinden – Bericht und Ergebnisse	40
5.1.1	Monitoring Jugendbeteiligung Landesweit	40
5.1.2	Bericht durch Kinder- und Jugendanwaltschaft	40
5.1.3	Empfehlungen	44
5.2	Mystery Shopping	44
5.2.1	Grundsätzliches	44
5.2.2	Ziele der Testkäufe	45
5.2.3	Ergebnisse 2023	46
5.2.4	Resümee und Ausblick	49
5.3	Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche	50
6.	Netzwerkarbeit und Gremien	52
6.1	Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs (STÄNKÖ)	52
6.2	Fachgremium Grenzgängerinnen	53
6.3	Medienpädagogischer Stammtisch	54
6.4	Regionales Dialogforum Polizei	54
6.5	Steuerungsgruppe Jugendnotschlafstelle „anker“	55
6.6	Arbeitsgruppe „Sicherer Verein/Verband“	55
6.7	Arbeitsgruppe zur Verfassung der Handreichung zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht	55
6.8	Sonstige Arbeitsgruppen, Gremien, Vernetzungen	55
7.	Kurzausblick 2024	56
8.	Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg	56
8.1	Allgemeines	56
8.2	Verfahrensablauf	57
8.3	Übersicht/Statistik	58
	Anhang 1 – KJA-Gesetz	60
	Anhang 2 – UN-Konvention über die Rechte des Kindes	63
	Anhang 3 – BVG-Kinderrechte	64

1. Gesetzliche Grundlage

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist gemäß §1 Abs. 1 des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohls.

Gemäß § 5 Abs. 1 Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz hat der Kinder- und Jugendanwalt der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten.

Diesem gesetzlichen Auftrag wird mit dem gegenständlichen Tätigkeitsbericht entsprochen.

2. Organisatorische und personelle Rahmenbedingungen

2.1 Personal

Das Team der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg setzte sich im Berichtsjahr 2023 aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Beschäftigungsausmaß
Selin Bag	Büroleitung, Social Media	100 %
Mag. ^a Nicole Böhler	Pädagogin	50 %
Mag. ^a Tanja Dorn	Juristin	50 %
Mag. Christian Netzer, MBA	Kinder- und Jugendanwalt	100 %
Mag. ^a Brigitte Thaler	Sozialarbeiterin	30 %
		insgesamt 330 %



v.l.n.r.: Brigitte Thaler, Nicole Böhler, Christian Netzer, Selin Bag, Tanja Dorn

Ende 2023 wurde seitens der Landesverwaltung beschlossen, dass Jürgen Hartmann aus dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe der Abteilung IVa des Amtes der Landesregierung, welcher dort bislang für die Koordinierungs- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte zuständig war, mit 01.01.2024, einschließlich dem bisherigen Aufgabenbereich, zur Kinder- und Jugendanwaltschaft wechseln wird.

Praktikantin:

Im August 2023 absolvierte Mag.^a Magdalena Kramer (welche mittlerweile als Juristin im Landesdienst beschäftigt ist) ein Ferialpraktikum bei der KiJa und unterstützte das Team in dieser Zeit in rechtlichen Belangen aber auch administrativen Tätigkeiten.

„Mein Ferialpraktikum bei der KiJa hat mir die Möglichkeit geboten, noch einmal einen anderen Blickwinkel auf meine Ausbildung als Juristin zu erhalten und auch ein wenig in den Sozialbereich Einsicht zu bekommen. Ich durfte dabei an mehreren Projekten mitarbeiten, wie unter anderem an der Erstellung von Informationsfoldern zum Thema Alkohol und Rauchen und Mobilität, wobei es vor allem darum ging, die rechtlichen Rahmenbedingungen möglichst niederschwellig zu vermitteln. Zudem wurde mir die Möglichkeit geboten, an unterschiedlichen Besprechungen und Terminen teilzunehmen und so einen Einblick in den Tätigkeitsbereich der KiJa zu bekommen. Die Zeit beim Team der KiJa Vorarlberg hat mir sehr viel Spaß gemacht und ich durfte dabei viele neue Einblicke und Erfahrungen sammeln.“

Mag.^a Magdalena Kramer

2.2 Opferschutzstelle

Die Aufgaben der bei der KiJa eingerichteten Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurden durch Christian Netzer (Führung und Dokumentation der Clearinggespräche sowie Aufarbeitung der Einzelfälle für die Sitzungen der Opferschutzkommission) und Selin Bag (Erledigung aller administrativen Aufgaben) wahrgenommen.

Die Bearbeitung konnte trotz gestiegener Fallzahlen aufgrund der angebotenen Möglichkeit von Videokonferenzen zeitnah und unkompliziert erfolgen. Die Klientinnen und Klienten lebten in vielen Fällen im Ausland oder in anderen Bundesländern, weshalb die Kontaktaufnahme dadurch wesentlich erleichtert werden konnte.

Gerade ein niederschwelliger und vertraulicher Zugang zur Opferschutzstelle des Landes ist wichtig, um die Klientinnen und Klienten entsprechend beraten und die Clearingberichte in erforderlicher Form erstellen zu können.

Im Bereich des Opferschutzes ist geplant, dass künftig auch eine Mitarbeiterin der KiJa Clearinggespräche führen wird, da den Klientinnen und Klienten die Möglichkeit geboten werden soll, wahlweise auch mit einer Frau über den erlittenen Missbrauch sprechen zu können.

2.3 Aufgabenbereich und Personalsituation

Der konkrete Aufgabenbereich der KiJa wird aufgrund der Themenlage und der gesellschaftlichen Entwicklung fortlaufend erweitert:

- **Mediationsstelle iSd Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes**

In diesem Bereich hat die KiJa ihre Tätigkeit aufgenommen und im abgelaufenen Jahr vier Fälle begleitet bzw. Mediationsgespräche angeleitet. Um die Qualität der Mediationsgespräche steigern zu können, hat ein Mitarbeiter im Jahr 2023 eine Ausbildung im Bereich Konfliktmanagement und Mediation begonnen. Es ist mit dem Abschluss im laufenden Jahr zu rechnen.

- **Koordinierungs- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte (KKS-KSK)**

Künftig werden diese Aufgaben durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft wahrgenommen. Dazu wechselte Jürgen Hartmann von der Abteilung IVa des Amtes der Landesregierung zur KiJa. Er verstärkt mit einem Beschäftigungsausmaß von 50% und vor allem mit seiner langjährigen Erfahrung aus den Bereichen Kinderschutz und Kinder- und Jugendhilfe das KiJa-Team.

Nicole Böhler hat im Bereich der Kinderschutzkonzepte in ihrer Freizeit die Ausbildung „Train the Trainer“ in Wien absolviert, weshalb die KiJa in diesem Bereich künftig auf viel Erfahrung und Wissen zurückgreifen kann.
- **Meldestelle Safe Sport Vorarlberg**

In diesem Bereich werden in den kommenden Wochen und Monaten noch die Details geklärt. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Sportreferat des Amtes der Landesregierung, dem Olympiazentrum und auch mit 100%-Sport in Wien soll den Kinderschutz im Sport weiter vorantreiben.

Die KiJa wird als niederschwellige Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aber auch für Vereine dienen, damit auch künftig die Sportvereine und -verbände ein sicheres Umfeld zur Entfaltung der Persönlichkeit darstellen. Als Nebeneffekt soll auch eine Steigerung der Bekanntheit der KiJa bei jungen Menschen erreicht werden.

In diesem Bereich musste bereits im Jänner 2024 der erste Fall bearbeitet werden.
- **Zuständigkeit für junge Erwachsene**

Im Sommer 2023 wurde eine Novelle des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes vorbereitet und im Jänner 2024 kundgemacht. Künftig kann sich die KiJa auch für die Anliegen von jungen Erwachsenen einsetzen. Bislang umfasste die Zuständigkeitsregelung nur Personen bis 18 Jahre. Die Erweiterung um den Bereich der jungen Erwachsenen, somit bis zum Alter von 21, erleichtert künftig die Fallbearbeitung im Übergang in die Volljährigkeit, gerade im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aber auch im Zuge laufender Verwaltungs- und Gerichtsverfahren.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft bedankt sich auf diesem Wege beim Gesetzgeber aber auch bei der Abteilung Gesetzgebung des Amtes der Vorarlberger Landesregierung für die rasche und unkomplizierte Anpassung.
- **Anonyme Chatberatung**

Im Herbst 2023 haben einige Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nochmals einen Anlauf genommen, eine österreichweite anonyme Chatberatung zu installieren. Die KiJas aus Salzburg, Oberösterreich, Wien, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg erarbeiten aktuell ein Konzept, welches an Werktagen von 17 bis 20 Uhr Beratung mittels Chatnachrichten für junge Menschen in Österreich sicherstellen soll. Es soll das Angebot diverser Telefon- und Onlineberatungen in Österreich nicht ersetzen, sondern in KiJa-spezifischen Themenbereichen (Kinderrechte, Jugendschutz, rechtliche Aufklärung etc.) ergänzen.

Teambildende Maßnahme – Ausflug:

Um den Zusammenhalt des Teams weiter zu fördern und auch um die Höhenangst besiegen zu können, fand am 13. Juni 2023 eine teambildende Maßnahme statt.

Nach einem gemeinsamen Frühstück ging es zuerst mit der Golmerbahn bis nach Matschwitz, um dann zu Fuß und mittels Rutschen bis nach Latschau zu gelangen. Im Anschluss besuchte das komplette KiJa-Team den Waldseilpark, bevor es mit dem Coaster wieder in Richtung Vandans ging.

Den Abschluss dieses kräftezehrenden Tages stellt eine kleine Grillfeier im Montafon dar.



2.4 Technik/Ausstattung

Im Jahr 2023 konnten folgende erforderliche technische Neuerungen umgesetzt werden.

WLAN:

Durch das installierte WLAN ist es nun möglich, in Einzelfällen zeitnahe Onlineberatungen anzubieten und auch jungen Klientinnen und Klienten die Möglichkeit zu geben, diverse Downloads in den Büroräumlichkeiten der KiJa auf Ihren Handys durchzuführen, welche für die Falldarstellung erforderlich sind.



Sicherheitskonzept:

Aufgrund eines Vorfalls mit einer Klientin im Büro der KiJa wurde ersichtlich, dass das Sicherheitskonzept entsprechend erweitert werden muss. In diesem Rahmen wurden zusammen mit dem Amt der Landesregierung (Sicherheitsbeauftragte, Prsl und Abteilung Hochbau) diverse Lösungsmöglichkeiten erarbeitet. Neben der Kostenübernahme für die Absolvierung eines Selbstverteidigungskurses bei der Bundespolizei wurde auch eine neue Schließanlage im Bereich der Büro-Zugangstüre sowie eine Videoüberwachung dieses Bereichs bewilligt und teilweise im Jänner 2024 montiert.

2.5 Kinderschutzkonzept

Es wird seitens der Kinder- und Jugendanwaltschaft dringend empfohlen, dass Kinderschutzkonzepte von allen Organisationen und Einrichtungen, welche Angebote an Kinder und Jugendliche richten, erarbeitet und umgesetzt werden.

Daher hat sich auch das KiJa-Team im Jahr 2022 auf den Weg gemacht, ein eigenes Kinderschutzkonzept zu erstellen. Dieses konnte im Jahr 2023 finalisiert werden.

Es ist wichtig zu betonen, dass es sich bei einem Kinderschutzkonzept nicht nur um ein Dokument handelt, welches Prozesse und Strukturen enthält, wie Kinder bestmöglich in der Einrichtung geschützt werden können, sondern dass es sich dabei vor allem um einen Entwicklungsprozess handelt, welcher Teil der Qualitätsstandards der jeweiligen Einrichtung werden soll.

Die Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes erfolgt im Team, um eine breite Identifikation erreichen zu können. Durch diese Herangehensweise steigt die Chance, dass das Kinderschutzkonzept ein gelebtes Dokument wird und nicht in der Schublade landet.

Die KiJa hat sich im letzten Jahr intensiv mit den internen Risiken auseinandergesetzt und konnte im Anschluss einige davon durch bauliche und strukturelle Veränderungen minimieren. Zudem war gerade die daraus resultierende Bewusstseinsbildung bereits ein wichtiger Schritt zum Schutze der Kinder und Jugendlichen.

Bei der Risikoanalyse müssen sämtliche Abläufe der Einrichtungen genau betrachtet werden, welche Wahlmöglichkeiten die Kinder und Jugendlichen haben und wie es zu einer der Gefährdungen kommen kann. Daraus abgeleitet wurde auch der Bedarf an einer Prozessbetrachtung hinsichtlich der internen Abläufe der KiJa.

Das Kinderschutzkonzept ist nicht nur eine präventive Maßnahme, sondern unterstützt auch bei Verdachtsfällen durch die Bereitstellung eines Interventionsplanes, um auf dessen Grundlage eine professionelle Bearbeitung der Vorkommnisse bzw. der Beschwerde zu gewährleisten. Dies sollte zum Ziel haben, dass sich alle Mitarbeitenden der KiJa in Anlassfällen adäquat verhalten und alle wissen, was zu tun ist.

Neben dem vorrangigen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist der Schutz der Mitarbeitenden der KiJa ein weiteres Anliegen des Kinderschutzkonzeptes. Klare Vorgaben und Handlungsleitfäden sollen einen sicheren Umgang mit Kindern und Jugendlichen gewährleisten.

Es wurde ein Beschwerdemanagement mit internen und externen Ansprechpartner:innen festgelegt, welches teilweise schon umgesetzt wurde, aber sich auch in ständiger Weiterentwicklung befindet, um den Zugang möglichst niederschwellig anbieten zu können.

Zudem sind Fort- und Weiterbildungen ein wichtiger Faktor, um das Wissen über den Kinderschutz in der Organisation zu verankern.

2.5.1 Leitbild & Verhaltenskodex

Die Haltung zum Thema Kinderschutz muss im Leitbild der Organisation schriftlich festgehalten werden. Dieses Leitbild wurde vom gesamten KiJa-Team unter Anleitung von Nicole Böhler und Brigitte Thaler erarbeitet und verschriftlicht.

Da kurze Zeit später auch das neue Leitbild der Vorarlberger Landesverwaltung verabschiedet wurde, konnte das Leitbild der KiJa in einzelnen Punkten noch angepasst und im Anschluss ebenfalls entsprechend implementiert werden.

Im Rahmen der Leitbilderstellung und Kinderschutzkonzepterarbeitung wurde vereinbart, dass künftig von allen Mitarbeitenden ein Verhaltenskodex unterschrieben und gelebt werden muss, um das Kinderschutzthema entsprechend verankern zu können. Auch dieser wurde im Jahr 2023 erstellt und wird künftig bei sämtlichen personellen Veränderungen herangezogen werden.

2.6 Klausur & Prozessbetrachtung

Im Rahmen der im Herbst 2023 abgehaltenen Klausur der KiJa im Bildungshaus St. Arbogast wurden folgende Punkte behandelt:

- Implementierung des neuen Leitbildes der Vorarlberger Landesverwaltung inkl. der Abstimmung mit dem spezifischen Leitbild der KiJa
- Aufgabenklärung der KiJa (WAS machen wir und WER macht was?)
- Neustrukturierung der Schul-Workshops kija@school
- Stärkung des digitalen Auftritts der KiJa

An der äußerst produktiven Tagesklausur hat das gesamte KiJa-Team teilgenommen und dadurch bereits Vorarbeit für die Ende 2023 gestartete Prozessbetrachtung geleistet.

Im Rahmen dieser Prozessbetrachtung sollen bis zum Herbst 2024 wesentliche Arbeitsabläufe sowie Aufgaben und Schnittstellen detailliert beschrieben, verschriftlicht sowie kommuniziert werden. Allfällige Verbesserungspotentiale werden identifiziert. Ein etwaiger Handlungsbedarf wird aufgezeigt und dient als Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Umsetzung von Optimierungen.



3. Aufgaben

Gemäß § 4 des Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetzes hat die KiJa, unter Achtung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, folgende Aufgaben wahrzunehmen und dabei die Rechte und das Wohl der Kinder zu vertreten:

3.1 Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen

Wie bereits in den vergangenen Jahren meldeten sich mehr erwachsene Personen als Kinder und Jugendliche mit Fragen und Anliegen bei der KiJa. Allerdings war festzustellen, dass der Anteil der Kinder und Jugendlichen zunimmt. Zudem ist eine Zunahme von professionellen Stellen zu verzeichnen, welche sich mit diversen, vor allem rechtlichen Anfragen zu den angeführten Themenbereichen an die KiJa wenden. In der täglichen Fallarbeit zeigt sich immer mehr, dass Fälle komplexer werden und daher gerade im rechtlichen Bereich vermehrt Fragen aufwerfen.

Um künftig bessere Jahresvergleiche anstellen zu können, wurde der Umfang der zu erhebenden Statistikdaten vergrößert, weshalb ab dem Berichtsjahr 2023 genauere Vergleiche (Alter in Verbindung mit Geschlecht aber auch Themengebiete etc.) angestellt werden können.

3.1.1 aha-Sprechstunden

Die mit Ende 2022 ausgesetzten fixen Sprechstunden in den aha-Stellen in Bregenz, Dornbirn und Bludenz wurden durch Einzelgespräche ersetzt. Das aha ermöglicht der KiJa auch weiterhin, auch kurzfristig Gespräche in den aha-Räumlichkeiten mit Kindern und Jugendlichen abzuhalten. Dies sichert eine rasche, zeitlich flexible und vor allem lokale Hilfestellung in Einzelfällen. Zusätzlich wird mit neu gestalteten Plakaten – speziell auf die aha-Stellen abgestimmt – auf das Beratungsangebot der KiJa aufmerksam gemacht.

3.1.2 Sprechstunden in der offenen Jugendarbeit

Auch im Jahr 2023 haben Sprechstunden in Zusammenarbeit mit der offenen Jugendarbeit stattgefunden. Aufgrund der Personalsituation der KiJa in Verbindung mit der Größe des Landes konnten und können solche Sprechstunden nicht regelmäßig angeboten werden, obwohl die Rückmeldungen durchaus positiv waren und auf diesem Wege auch äußerst unterschiedliche Gruppen von Jugendlichen und auch Kindern erreicht werden konnten.

3.2 Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;

In diesem Aufgabenfeld ist weiterhin festzustellen, dass sich viele Probleme im Autonomiebereich der Kinder und Jugendlichen abspielen. Die Rechte und Interessen der Kinder und Jugendlichen stehen teilweise im Gegensatz zu den Interessen und auch Pflichten der Obsorgeberechtigten bzw. der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Oft ist eine äußerst zurückhaltende oder für die

jungen Menschen nicht nachvollziehbare Haltung der Erziehungsberechtigten die Ursache für den Konflikt. Gerade für die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Funktion als Obsorgeträger ergeben sich vermehrt Probleme, wenn diverse Entscheidungen immer für noch jüngere Kinder und Jugendliche getroffen werden müssen (Umzug in eine andere Wohngemeinschaft, Zustimmung zu Namensänderungen, Zustimmung zu Tattoos oder operativen Eingriffen etc.).

Es ist vermehrt festzustellen, dass aktuell junge Menschen heranwachsen, welche ihre Rechte (Kinderrechte) kennen und die Einhaltung dieser auch einfordern!

Die seit vielen Jahren diskutierte und auch geplante, bislang aber nicht umgesetzte Familienrechtsreform könnte zumindest in einzelnen Bereichen eine weitere Stärkung der Kinderrechte bedeuten. Bislang werden viele gerichtlichen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren von den Beziehungsstreitigkeiten der Eltern dominiert und die Kinder werden zum Spielball der elterlichen Interessen. In diesem Zusammenhang wird seitens der KiJa seit längerem die verpflichtende Bestellung von Kinderbeiständen in konfliktbehafteten Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren gefordert, um die belastende Situation für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zumindest teilweise mindern zu können.

Die aktuellen Herausforderungen für Kinder und Jugendliche werden immer größer. Die Generation Z und auch Generation Alpha sehen die Welt mit anderen Augen und entwickeln auch andere Haltungen. Dies führt zu diversen Reibungen mit den Eltern oder auch der Kinder- und Jugendhilfe.

3.3 Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen und Schulen

3.3.1 Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

Gemäß den Absätzen 4 und 5 des § 24 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz hat die KiJa in bestimmten Einzelfällen ein Mediationsgespräch zwischen der Einrichtung und den Eltern anzuleiten:

§ 24 Abs. 5 KBBG:

Liegt zwar kein Fall des Abs. 4 vor, wäre aber für den Rechtsträger mit der Ermöglichung des Besuchs durch das angemeldete Kind mit erhöhtem Förderbedarf ein außergewöhnlicher sachlicher oder organisatorischer Aufwand verbunden, dann kann der Rechtsträger verlangen, dass über die Vor- und Nachteile der Aufnahme des Kindes mit den Erziehungsberechtigten ein Mediationsgespräch unter Leitung des Kinder- und Jugendanwaltes oder der Kinder- und Jugendanwältin stattfindet; an diesem Gespräch hat auch das pädagogische Aufsichtsorgan (§ 39) teilzunehmen. Ziel des Gespräches sollte – unbeschadet des Abs. 3 – eine einvernehmliche Lösung sein.

§ 24 Abs. 6 KBBG:

Gelangt ein Rechtsträger zur Einschätzung, dass durch den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung eines bereits aufgenommenen Kindes eine schwerwiegende Gefährdung eines anderen Kindes, einer Betreuungsperson oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist, kann er verlangen, dass mit den Erziehungsberechtigten ein Mediationsgespräch unter Leitung des Kinder- und Jugendanwaltes oder der Kinder- und Jugendanwältin stattfindet; an diesem Gespräch hat auch das pädagogische Aufsichtsorgan (§ 39) teilzunehmen. Ziel dieses Gespräches sollte – unbeschadet des Abs. 3 – eine einvernehmliche Lösung sein. Diese kann auch in

einer alternativen Betreuung bestehen oder in einem zeitlich befristeten Aussetzen des Besuchs einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Das Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sieht keine Möglichkeit eines Ausschlusses eines Kindes mehr vor, weshalb bei konkreten Anlassfällen ein Mediationsgespräch unter Leitung der Kinder- und Jugendanwaltschaft durchzuführen ist. Ziel des Gesprächs, an dem die Erziehungsberechtigten, die pädagogische Fachaufsicht und der Rechtsträger teilzunehmen haben, ist immer die Schaffung einer einvernehmlichen Lösung. Diese kann unter anderem in einer alternativen Betreuungsform bestehen.

Es ist in vielen Fällen zielführend, dass neben der Vertretung des Rechtsträgers (meist Vertretungen der Gemeinde) auch die direkt betroffenen Pädagoginnen und Pädagogen teilnehmen bzw. die Gruppen- oder Einrichtungsleitung. Ebenfalls hat es sich bewährt, dass die Kinder- und Jugendhilfe bei diesen Gesprächen anwesend ist, wenn bereits zuvor eine Zusammenarbeit mit der Familie vorgelegen hat.

Im Jahr 2023 wurden der KiJa vier solcher Fälle gemeldet.

Es ist erfreulich, dass in all diesen Fällen die Zusammenarbeit mit den Trägern, den Bildungs- und -betreuungseinrichtungen, der Fachaufsicht und vor allem mit den Eltern gut funktioniert hat.

In drei dieser Fälle wurde ein Mediationsgespräch durchgeführt. Dabei konnten für alle betroffenen Kinder gute Lösungen erarbeitet werden. Im Sinne einer Mediation konnten beide Seiten durch diverse Zugeständnisse und flexible Lösungsansätze eine Weiterbetreuung der Kinder sichern!

In dem vierten Fall kam ein Mediationsgespräch aus unterschiedlichen Gründen nicht zustande. Dennoch arbeitete die KiJa mit den Eltern und den Trägern zusammen und konnte zumindest diverse Kontakte zur Kinder- und Jugendhilfe und anderen Facheinrichtungen herstellen.

Gerade in kleineren Gemeinden, welche keine alternativen Betreuungsangebote zur Verfügung haben, ist in Fällen in denen Kinder eine Gefahr für sich selbst oder andere Personen darstellen, eine gewisse Ohnmacht spürbar.

Es zeigt sich, dass das Fachpersonal der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in Einzelfällen an ihre pädagogischen Grenzen stoßen und dass in diesem Rahmen eine verpflichtende Weiterbegleitung des Kindes im bestehenden Rahmen auch aus Sicht des Kindeswohls nicht mehr zielführend erscheint. Während im Schulbereich mit der Schulsozialarbeit, der Schulpsychologie, der pädagogischen Beratung etc. ein breites internes Unterstützungsangebot zur Verfügung steht, ist ein solches im Bereich der Elementarpädagogik nicht in diesem Umfang vorhanden. Seit Schließung des heilpädagogischen Kindergartens wird der Inklusionsgedanke weiter vorangetrieben und kann in den meisten Fällen auch entsprechend umgesetzt werden. In den beschriebenen Einzelfällen kann mit dem Regelangebot aber nicht das Auslangen gefunden werden, was teilweise zu einer erheblichen Belastung der Kinder und der Fachkräfte führt. Gerade auch in diesen Fällen wäre eine frühzeitige Hilfe für die betroffenen Familien und Kinder – auf allen Ebenen – wünschenswert und könnte zu einer Entlastung der Kinder und Fachkräfte beitragen.

3.3.2 Schulen

Im Bereich der Schulen war die KiJa mit komplexen Einzelfällen befasst. Auch hier funktionierte der Austausch mit allen Beteiligten meist reibungslos. Gerade die Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektion gestaltete sich unkompliziert und äußerst lösungsorientiert.

Die Meldungen reichten von Schulsuspendierungen über Mobbing durch Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler bis hin zu Anfragen zu Rechten und Pflichten von Schüler:innen.

Der Bedarf an Schulsozialarbeit an allen Schulen bleibt weiterbestehen, um diverse Themen zeitnah und niederschwellig vor Ort bearbeiten zu können.

Einzelne Mobbingfälle lagen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schule, was eine gewisse Lücke im Bereich der Verantwortlichkeit aufzeigt. Die Mobbingkoordinationsstelle ist bei der Bildungsdirektion angesiedelt und daher primär für Mobbingfälle im Schulkontext zuständig. Die KiJa hat Fälle im Sport- und auch sonstigen Freizeitbereich bearbeitet, um diese Lücke im Einzelfall zu schließen. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass das Team der KiJa nicht über die Ausbildung und Erfahrungswerte verfügt, wie sie der Mobbingkoordinationsstelle zur Verfügung stehen.

Es sollte überlegt werden, diese Lücke ggf. durch die Ausweitung des örtlichen und auch fachlichen Zuständigkeitsbereichs dieser Stelle zu schließen. Gerade außerhalb des Schulsystems bedarf es nicht nur einer Koordination in diesem Bereich, da professionelle Partner:innen wie Lehrpersonen, pädagogische Berater:innen, Schulsozialarbeit, Schulpsychologie etc. nicht in diesem Ausmaß vorhanden sind. Daher fehlt es hier auch an der Zuständigkeit in Bezug auf die inhaltliche Aufarbeitung, welche gerade in Vereinen oder im privaten Bereich nur schwer abgedeckt werden kann.

3.4 Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind

Die Unterstützungstätigkeit der KiJa reicht von einer Erstberatung über die Begleitung von Jugendlichen zur polizeilichen Einvernahme in der Funktion als Vertrauensperson bis hin zu Nachbesprechungen/Erklärungen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Entscheidungen. Die KiJa hat im Rahmen dieser Aufgaben nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder entsprechend geeignet sind.

Die zuletzt kritisierte vorläufige Einstellung der kostenlosen anwaltlichen Erstberatung der Rechtsanwaltskammer Vorarlberg wurde bereits im Frühjahr 2023 wieder aufgehoben. Klientinnen und Klienten der KiJa nutzen dieses anwaltliche Angebot seither wieder häufig und melden auch zurück, dass dies reibungslos funktioniert.

Auch im vergangenen Jahr funktionierte die Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen, der Landespolizeidirektion und auch den Bezirkshauptmannschaften sehr gut. Die KiJa versuchte in einigen Fällen als Bindeglied zwischen unterschiedlichen Behörden, Dienststellen und Einrichtungen zu fungieren, um auch in schwierigen Fällen für die Kinder und Jugendlichen eine zeitnahe und niederschwellige Hilfe sicherstellen zu können.

Ein Problem stellen in diesem Zusammenhang die Taten von unmündigen Minderjährigen dar, also von Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und daher noch keine strafrechtlichen Konsequenzen für die Begehung von Straftaten befürchten müssen.

Immer wenn von solchen Straftaten in den Medien berichtet wird, werden umgehend scheinbare Lösungen thematisiert, welche den Kinderrechten in manchen Bereichen widersprechen (geschlossene Einrichtungen für strafunmündige Personen, Herabsetzung der Strafmündigkeit etc.). Das Problem wird aus kinderrechtlicher Sicht dadurch verschärft, dass sehr oft auch Kinder und Jugendliche Opfer dieser Straftaten werden und somit auch diese nicht ausreichend geschützt werden können. Ebenso zeigt sich das Dilemma darin, dass die Kinder und Jugendlichen, welche diese Taten begehen, selbst ein Recht auf eine bestmögliche Entwicklung haben. Eine solche ist aber gefährdet, wenn das strafrechtlich relevante Verhalten bis zur Erreichung des

Strafmündigkeitsalters nicht eingestellt werden kann und somit das bereits zuvor gesetzte und bis dahin, aus rechtlicher Sicht relativ konsequenzlose Verhalten plötzlich massive Auswirkungen auf das Leben des jungen Menschen hat – bis hin zum Verbüßen einer Haftstrafe.

Daher sind in diesem Bereich schnellstmöglich Maßnahmen anzudenken, welche unter Wahrung aller Kinderrechte strafunmündigen Minderjährigen einen fachlich begleiteten Ausweg aus einer kriminellen Zukunft bieten.

3.5 Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg hat unter anderem die in § 4 Abs. 4 KJA-G normierte Aufgabe, die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Gesetzgebung, der Politik und der Öffentlichkeit zu vertreten. Dies erfolgt üblicherweise durch die Abgabe von Stellungnahmen zu gesetzlichen Begutachtungsentwürfen sowohl auf Landes- als auch – zumeist in Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs – auf Bundesebene sowie durch die Abgabe von Empfehlungen, Anregungen und Forderungen, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen beitragen können.

3.5.1 Stellungnahmen der KiJa Vorarlberg zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

Die im Jahr 2023 durchgeführten Begutachtungsverfahren beinhalteten die Neufassung bzw. Änderung von Gesetzen und Verordnungen, die keine spezifischen oder ausschließlich positive Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche hatten, weshalb es seitens der KiJa Vorarlberg keiner Stellungnahmen dazu bedurfte. So auch in den Begutachtungsverfahren zum Kinder- und Jugendgesetz sowie zum Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz. Zumal die partizipativ angelegten Verfahren es der KiJa ermöglichten, sich bereits vorab inhaltlich dazu einzubringen.

Im Kinder- und Jugendgesetz erfolgte eine Ausdehnung der verbotenen Genuss- und Suchtmittel. Seit Mitte Juni 2023 zählen nun auch sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen – wie z.B. tabakfreie Nikotinbeutel – dazu. Ebenso dürfen Geräte zum Konsum dieser Mittel nicht an Kinder und Jugendliche abgegeben bzw. von diesen erworben und besessen werden. Die Polizei kann gegebenenfalls beides abnehmen. Die Änderungen waren zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor den gesundheitlichen Gefahren dieser Mittel und deren Auswirkungen auf die Persönlichkeitsentwicklung notwendig.

Auf Initiative der KiJa wurde im Kinder- und Jugendanwaltschaftsgesetz deren Zuständigkeitsbereich erweitert. Dieser umfasst nunmehr auch junge Erwachsene vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Durch die landesgesetzliche Änderung erfolgte eine Anpassung an die entsprechende bundesweite Regelung.

3.5.2 Stellungnahmen der Kijas Österreich zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt
- Kinderschutz an Schulen
- DSA-Begleitgesetz

3.5.2.1 Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt mit dem Fokus auf sexuelle Gewalt

Das im Ministerialentwurf präsentierte Maßnahmenpaket gegen Kindesmissbrauch (Änderungen im Strafgesetzbuch, in der Strafprozessordnung 1975, im Kommunikationsplattformen-Gesetz und im Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz) erachteten die KiJas Österreich grundsätzlich als positiv. Sie machten aber auch darauf aufmerksam, dass die strafrechtlichen Änderungen nur einen kleinen Teil der notwendigen Neuerungen im Sinne eines umfassenden Kinderschutzpaketes darstellen und empfahlen in diesem Zusammenhang die Umsetzung der in ihrem gemeinsam mit anderen Kinderschutzorganisationen verfassten Positionspapier „Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz“ formulierten Forderungen. Darüber hinaus nahmen sie zu einzelnen Punkten im Entwurf wie folgt Stellung:

Obschon grundsätzlich eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung durchgeführt wurde, wurde seitens der KiJas die Abwicklung – insbesondere unter dem Aspekt der Einschätzung der Auswirkungen des Gesetzesvorhabens (nämlich keine Auswirkungen) – als fragwürdig betrachtet. Die Durchführung einer vertiefenden Abschätzung schien ihnen daher geboten.

Die Strafflosigkeit einer Person, die mit Zustimmung einer mündigen minderjährigen Person eine pornographische Darstellung von dieser für den eigenen Gebrauch herstellt oder besitzt, sollte laut Entwurf insoweit eingeschränkt werden, als dass der Altersunterschied zwischen den Beteiligten zum Zeitpunkt der Herstellung oder Besitzerlangung um nicht mehr als fünf Jahre übersteigen darf. Die Überlegung, dass diese Personen ein ähnliches Alter und eine ähnliche Reife aufweisen sollen, sei zwar grundsätzlich nachvollziehbar und zu unterstützen, führe in der österreichischen Rechtsordnung jedoch zu Widersprüchen. So liege die Altersgrenze für erlaubte Sexualkontakte in Österreich grundsätzlich bei 14 Jahren. Die Einführung des maximalen Altersunterschiedes von fünf Jahren würde dazu führen, dass bei Beziehungen zwischen z.B. 17- und 23-Jährigen zwar Sexualkontakte erlaubt sind, die 23-jährige Person sich jedoch bei der einvernehmlichen Herstellung oder dem Besitz von gewissen Bildern strafbar machen würde. Es wurde daher vorgeschlagen, den maximalen Altersunterschied von fünf Jahren z.B. nur in den Fällen einzuführen, in denen die jüngere Person das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Auch wenn diese das Alter der Strafmündigkeit von 14 Jahren ebenfalls schon überschritten haben, erschien ein verstärkter Schutz dieser Altersgruppe, auch in Anlehnung an andere Vorschriften, als sachgerechter.

Die KiJas hoben die geplante Änderung bezüglich des Tätigkeitsverbots für verurteilte Sexualstraftäter, wonach das Erfordernis der Tätigkeit bzw. Tätigkeitsabsicht im Tatzeitpunkt entfallen soll, positiv hervor. Nicht mit dem Ziel der Novellierung – nämlich der Stärkung des Kinderschutzes – vereinbar sahen die KiJas aber nach wie vor das Festhalten an der „Wiederholungsgefahr“ einer strafbaren Handlung als Voraussetzung für die Verhängung eines Tätigkeitsverbotes und am Bestehen eines „Hohen Maßes an Wahrscheinlichkeit der Gefahr“. Sie forderten daher eine entsprechende Nachschärfung im Sinne einer Streichung der Wiederholungsgefahr als Tatbestandsvoraussetzung oder – alternativ – eines Abgehens von der Notwendigkeit des Bestehens einer „hohen Wahrscheinlichkeit der Gefahr“ hin zu der Bewertung der „bloßen Möglichkeit der Tatwiederholung“.

3.5.2.2 Kinderschutz an Schulen

In ihrer Stellungnahme befürworteten die KiJas Österreich die geplanten Änderungen im Schulunterrichtsgesetz und hoben dabei insbesondere die Implementierung ergänzender Kinderschutzbestimmungen sowie die Etablierung verpflichtender Kinderschutzkonzepte im Bereich der Schulen als wesentliche Schritte hervor. Gleichzeitig erging die Forderung nach einheitlichen

Standards und ausreichenden Ressourcen, um den Kinderschutz flächendeckend zu ermöglichen. Außerdem legten sie die aus ihrer Sicht bestehenden Lücken im Entwurf dar.

Die KiJas wiesen die Annahme, dass sich aus den gegenständlichen Maßnahmen keine finanziellen Auswirkungen ergeben, entschieden zurück. Es seien jedenfalls Kosten für Schulungen, die Beiziehung von Kinderschutzorganisationen zur Erarbeitung eines Kinderschutzkonzeptes und zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Grenzverletzungen, Organisationsentwicklungsprozessen und jenen für die Bewusstseinsbildung über das Bestehen der Schutzkonzepte zu antizipieren. In diesem Sinne regten die KiJas dazu an, die tatsächlichen finanziellen Auswirkungen zu überprüfen und den Entwurf entsprechend zu ergänzen.

Eine tatsächliche Abschätzung der Auswirkungen auf junge Menschen im Rahmen einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben schien unterblieben zu sein, weshalb seitens der KiJas auf die Durchführung der WFA und eine Abänderung der Formulierung „keine wesentlichen Auswirkungen“ gedrängt wurde.

Weiters machten die KiJas darauf aufmerksam, dass auch für die Erarbeitung der im Entwurf genannten Verordnung (näheren Vorschriften über das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit einschließlich Kinderschutz und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schul- und Unterrichtsbetriebes in der Schule, bei Unterricht außerhalb einer für schulischen Zwecke gewidmeten Liegenschaft, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen) ein durchgängiger Kinderrechtsansatz notwendig sei. So sei der Aspekt der Partizipation noch nicht ausreichend festgehalten. Gerade bei der Erstellung eines Kinderschutzkonzeptes seien Kinder und Jugendliche aktiv daran zu beteiligen, um sicherzustellen, dass in dem Konzept alle Gefährdungspotentiale abgedeckt und die Schüler:innen auch in ausreichendem Umfang über ihre Rechte in Kenntnis gesetzt werden.

Die KiJas forderten zudem die Sicherstellung der zeitlichen, personellen und finanziellen Ressourcen für das Erarbeiten und Umsetzen der individuellen Schutzkonzepte. Die Schule solle weiterhin als Schutzraum bestehen bleiben und die Zugänglichkeit für Schüler:innen zum Schulgebäude in die Risikoanalyse aufgenommen werden.

3.5.2.3 DSA-Begleitgesetz

Die KiJas äußerten sich zum DSA-Begleitgesetz, um ihre kinderrechtliche Einschätzung zu dem geplanten Gesetzesvorhaben, die den digitalen Raum betreffen, abzugeben. Denn obschon Kinder und Jugendliche einen großen Anteil der Nutzer:innen digitaler Inhalte darstellen, werden deren Interessen bei Regelungsvorhaben oft nicht entsprechend wahrgenommen. So wiesen die KiJas in ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf darauf hin, dass auch in den durchgeführten WFA-Prüfungen kein Bezug zu den Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche genommen wurde.

Die vorgesehenen Regelungen, die die Nutzer:innen stärken sowie deren Sicherheit und Vertrauen gewährleisten, die Grundrechte schützen, die Rechenschaftspflicht der Anbieter sicherstellen und den zuständigen Behörden die erforderliche Aufsicht erleichtern sollen, wurden von den KiJas grundsätzlich begrüßt. Sie machten in diesem Zusammenhang aber auch auf zentrale kinderrechtliche Herangehensweisen aufmerksam:

- Kinder und Jugendliche sollen die Möglichkeit haben, in Entscheidungsprozesse, die den digitalen Raum betreffen, partizipativ eingebunden zu werden. Sie verbringen oftmals viel Zeit in digitalen Räumen und müssen somit als Expert:innen für diesen Lebensbereich angesehen werden. Teil des Rechts auf Partizipation sei dabei auch, dass sie über die Vorgänge

im digitalen Raum auf kindgerechte Weise informiert werden und somit selbstbestimmte Entscheidungen treffen können.

- Für Kinder und Jugendliche sei es wichtig zu lernen, wie der digitale Raum bestmöglich genutzt werden kann. Darunter fällt einerseits der Umgang miteinander und andererseits auch die Möglichkeiten, digitale Formate effektiv nutzen zu können.
- Zudem seien auch der Schutz und die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum eine zentrale Aufgabe im Sinne der Kinderrechte. Hierbei seien die Bereiche zu identifizieren, in denen der Kinder- und Jugendschutz durch gezielte Maßnahmen gestärkt werden müsse. Zusätzlich bedürfe es der stärkeren Etablierung geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmechanismen für Kinder und Jugendliche.

Gerade bei gesetzlichen Maßnahmen, die den digitalen Bereich betreffen, seien kinderrechtliche Überlegungen miteinzubeziehen. Außerdem wiesen die KiJas darauf hin, dass insbesondere die Melde- oder Beschwerdemanagementverfahren auch für Kinder und Jugendliche zugänglich sein müssen.

3.5.3 Positionspapiere der KiJa Vorarlberg

3.5.3.1 LandesfamilienreferentInnenkonferenz

Die KiJa äußerte sich auch in einer Stellungnahme zu den Beratungspunkten der LandesfamilienreferentInnenkonferenz.

Unterhaltsgarantie – Ergänzungsbeitrag zur Familienbeihilfe

Die KiJa Vorarlberg wies darauf hin, dass sie sich bereits in ihrer Stellungnahme zu den Beratungspunkten der Konferenz von 2022 kritisch zu der Kombination von Unterhalt und Familienbeihilfe geäußert und im Zuge eines separaten Beratungspunktes aus ihrer Sicht geeignetere Mittel zur Bekämpfung der Kinderarmut (z.B. Änderungen bei der Mindestsicherung durch Anhebung der Richtsätze auf die Armutsgefährdungsschwelle und eine Erhöhung der Kinderrichtsätze sowie die Einführung einer Kindergrundsicherung) vorgeschlagen habe. Darüber hinaus wies die KiJa abermals darauf hin, dass nicht nur die Unterhaltshöhe sondern auch der Unterhaltsvorschuss neu zu regeln wäre.

Kindschaftsrechtsreform/Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz

Die im Hinblick auf die Doppelresidenz und den Unterhalt ausgestalteten Anträge wurden dagegen von der KiJa unterstützt.

Maßnahmenpaket zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch

Auch der Antrag zum Maßnahmenpaket fand seitens der KiJa Unterstützung, zumal sie sich im Jahr 2023 ebenfalls schwerpunktmäßig mit dem Thema Kinderschutz beschäftigte und sich insbesondere für die Implementierung von Kinderschutzkonzepten in allen Organisationen und Einrichtungen einsetzt, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, Angebote an Kinder und Jugendliche richten oder dem Aufenthalt bzw. der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen dienen.

3.5.4 Positionspapiere der KiJas Österreich

- Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz
- Kinderrechte und Corona
- Recht auf intakte Umwelt – Klimaschutz ist Kinderrecht
- Ökologische Kinderrechte und ihre Umsetzung in Österreich
- MIKA-D-Sonderregelung
- Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung
- Young Carers – Unsichtbare Pflege in Österreich

3.5.4.1 Kinderschutzpaket für den außerfamiliären Kinderschutz

Die strukturellen Bedingungen im Kinderschutz stehen bereits seit längerem im besonderen Fokus. Aufgrund vermehrt auftretender Fälle, in denen die systematischen Lücken sichtbar wurden, ist aus Sicht der KiJas Österreich und anderen Kinderschutzorganisationen dringender Handlungsbedarf gegeben. Gemeinsam entwickelten sie daher einen umfassenden Vorschlag für ein Kinderschutz-Paket-Neu:

Sicherstellung der Koordinierung auf Bundes- und Länderebene zur Weiterentwicklung und Stärkung des Kinderschutzes (institutionelle Ebene):

- Etablierung von Koordinierungsstrukturen auf Bundes- und Länderebene, die mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzes betraut und mit entsprechenden Ressourcen ausgestattet sind;
- Verpflichtende Kooperationsstrukturen der relevanten Akteure im Kinderschutzbereich (Kinder- und Jugendhilfe, Familiengerichtshilfe, Familiengerichte sowie nicht-behördliche Kinderschutzeinrichtungen) inklusive gesetzlicher Sicherung der Finanzierung dieser Vernetzungstätigkeit;
- Stärkung des Fachdialogs durch Einbindung von Wissenschaft und Forschung;
- Entwicklung einer einheitlichen Begriffsdefinition, inhaltlichen Standards und einer Zertifizierung für Kinderschutzkonzepte (KSK), um eine umfassende Handlungs- und Rechtssicherheit gewährleisten zu können;
- Förderung eines bedarfsgerechten Ausbaus von Kinderschutz-Einrichtungen;
- Sicherstellung von Fachaufsichten in allen Kinder und Jugendliche betreffenden Bereichen.

Anpassung relevanter Gesetzesbestimmung und Erweiterung gesetzlicher Schutzbestimmungen (rechtliche Ebene):

- Etablierung eigenständiger und effektiver Kinderschutzbestimmungen, die in alle für Kinder und Jugendliche relevante Bereiche hineinwirken;
- Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen von der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen; auch durch die Überarbeitung des § 220b StGB: Streichung der „Wiederholungsgefahr“ einer strafbaren Handlung iSd Abs. 1 leg. cit. als Voraussetzung für die Verhängung eines Tätigkeitsverbots; Streichung des Erfordernisses, dass im Tatzeitpunkt eine Tätigkeit bzw. Tätigkeitsabsicht iZm der Betreuung von wehrlosen Personen oder sonst intensive Kontakte mit solchen wehrlosen Personen gegeben sein muss; Erweiterung des Tätigkeitsverbotes gemäß Abs. 2 leg. cit., um auch kurzfristige Tätigkeitsverhältnisse (wie z.B. auf Ferienlagern) zu verunmöglichen;
- Vereinfachung des Zugangs zum Strafregisterauszug inklusive kostenlose Ausstellung für den Strafregisterauszug der Kinder- und Jugendhilfe für Jugendarbeiter:innen einmal pro Jahr;
- Einsicht analog zur Sicherheitsüberprüfung gemäß § 55 SPG für Personen, die mit und für Kinder/n und Jugendliche/n arbeiten;
- Änderung des § 10 Abs. 1b Strafregistergesetzes, um die Beantragung des erweiterten Auszugs nicht von einer Bestätigung des Arbeitgebers abhängig zu machen;
- Verlängerung bzw. wenn möglich der Ausschluss von Löschfristen von Sexualstraftaten die Minderjährige betreffen;
- Anpassung und Auslegung der Datenschutzbestimmung insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohlvorrangigkeitsprinzips;
- Nachschärfen der bestehenden Gesetzeslage insbesondere im Vereins- und Gewerbebereich; Erweiterung der Kinderschutz-Regulierungen im gewerberechtlichen Bereich inklusive einer Anpassung des § 69 GewO; Verpflichtung zur Vorlage von Strafregisterauszügen, wenn der Zweck der Gesellschaftsform der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen dient.

Flächendeckende Etablierung von Qualitätsstandards und Kinderschutz-Konzepten (fachliche Ebene):

- Verpflichtende Kinderschutz-Qualitätsstandards in allen Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird;
- Etablierung eines Kinderschutz-Zertifikats samt einer periodischen Überprüfung; Kooperation mit Kinderschutzorganisationen für die fachliche Anleitung zur Erstellung der KSK und einer begleiteten Weiterentwicklung;
- Installierung von Inanspruchnahme verpflichtender Fachberatung für Einrichtungen im Freizeit-, Bildungs-, Betreuungs-, und psychosozialen Bereich, um diese bei Verdacht auf Gewalt professionell zu unterstützen (analog zur insofern erfahrenen Fachkraft in Deutschland).

Bewusstseinsbildung für Kinderrechte und Kinderschutz (gesamtgesellschaftliche Ebene):

- Kampagnenarbeit zum Thema Kinderrechte, den Auswirkungen von Gewalt und der Bedeutung von Kinderschutz;
- Verankerung der Kinderrechte in den Lehrplänen für alle Kinder und Jugendliche im Bereich der Elementarpädagogik und den Schulen;
- Verankerung der Kinderrechte in der Ausbildung von einschlägigen Berufen; z.B. Elementarpädagogik, Lehrer:innenausbildung, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften, Medizin und Gesundheitspflege sowie Psychologie und Psychotherapie etc.;
- Vermehrtes Fortbildungsangebot für kinderschutzrelevante Fachkreise, wie z.B. Gerichte im Sinne einer kindgerechten Justiz;
- Regelmäßige Datenerhebungen zum Ausmaß von Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

3.5.4.2 Kinderrechte und Corona

Die KiJas Österreich sind Teil des Netzwerks Kinderrechte, das im März 2023 seinen Sonderbericht „Kinderrechte und Corona“ präsentierte, in welchem die Bewältigung der Pandemie unter dem Fokus der Kinderrechte aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet wurde. In einem eigenen Paper der KiJas wurden die Standpunkte und Perspektiven noch einmal zusammengefasst.

- Trotz mehrfacher Aufforderung erfolgte bei Entscheidungen im Zuge der Pandemiebekämpfungsmaßnahmen keine Abwägung des Kindeswohls als vorrangiger Gesichtspunkt.
- Warnungen vor den psychischen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche wurden erst nach Alarmierung durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie aufgegriffen. Die Forderung nach ausreichend Diensten und Ressourcen zu bundesweiten Abdeckung des Bedarfs bleibe weiterhin aufrecht.
- Die entgegen der Empfehlung der KiJas erfolgten Schulschließungen wurden mittlerweile offiziell als Fehler erkannt. Jetzt sei von allen Seiten die Herausnahme des Drucks geboten.
- Von den KiJas als auch von den Jugendlichen selbst werden psychosoziale Fachkräfte als integrativer Bestandteil einer jeden Schule und Begleitung aus dem coronabedingten Schulabsentismus gefordert.
- Letztlich erfolgte die Empfehlung, sich bei Kindern und Jugendlichen für das ihnen Zugemutete zu entschuldigen, Schadensbegrenzung zu leisten und Anerkennung für Geleistetes zu zeigen.

3.5.4.3 Recht auf intakte Umwelt – Klimaschutz ist Kinderrecht

Die KiJas Österreich machten sich abermals für den Klimaschutz als Kinderrecht stark und forderten in einem Positionspapier dazu auf, wissenschaftliche und internationale Empfehlungen sowie die Meinungen, Interessen und Kritik junger Menschen nicht länger zu ignorieren.

3.5.4.4 Analyse zu ökologischen Kinderrechten und ihrer Umsetzung in Österreich

Die KiJas Österreich haben ein umfassendes und fachlich fundiertes Positionspapier zur Absicherung ökologischer Kinderrechte in Österreich erarbeitet. Aus ihrer Sicht können die Kinderrechte eine herausragende Möglichkeit sein, um die Gedanken der Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit weiter zu stärken. Veränderungen müssen aber zwangsläufig auf der Ebene des Systems und nicht des Einzelnen erfolgen. Der Ohnmacht und Resignation gerade junger Menschen angesichts der gravierenden Auswirkungen dieser globalen, bereits gegenwärtigen und sich verschlimmernden Krise könne nicht durch Appelle an individuelles Handeln begegnet werden, sondern durch politische und juristische Strategien, Maßnahmen und Regelungen auf nationaler und supranationaler Ebene. Es brauche daher

- ein Klimaschutzgesetz, das eine klare, effektive Sichtweise auf den Schutz der ökologischen Kinderrechte und der Rechte zukünftiger Generationen beinhaltet;
- die Berücksichtigung der Bestimmungen des Art 1 BVG Kinderrechte im Sinne der ökologischen Kinderrechte;
- die tatsächliche Anwendung der bestehenden Abschätzungsmechanismen der WFA-KJV unter dem Gesichtspunkt der ökologischen Kinderrechte;
- die Umsetzung der in den internationalen Überprüfungsmechanismen genannten Forderungen bzw. Empfehlungen;
- eine verstärkte Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes.

3.5.4.5 MIKA-D-Sonderregelung

Laut Bundesministerium sollten manchen außerordentlichen Schüler:innen, die sich im laufenden Schuljahr in der 4. oder 8. Schulstufe (Nahtstelle) befanden, der Übertritt in die nächste Schulart erleichtert werden. Die KiJas Österreich begrüßten in ihrer Presseaussendung diese Initiative, wiesen aber auch darauf hin, dass es eine längerfristige rechtskonforme Lösung für alle Kinder bedarf, um diskriminierende Ungleichbehandlungen hintanzuhalten.

3.5.4.6 Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung

Eine Analyse der KiJas Österreich zur Umsetzung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) hat ergeben, dass in zahlreichen Fällen die WFAs keine Verweise auf kinderrechtliche Überlegungen enthalten und die Erfüllung der WFA-Pflicht lediglich 27,5 % beträgt. Es erging daher der Appell an die Verantwortlichen, die WFA konsequent anzuwenden, um zu gewährleisten, dass die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Gestaltung von Gesetzen und politischen Maßnahmen angemessen berücksichtigt werden, um so deren Rechte und Lebensqualität zu stärken sowie zu einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Politik beizutragen.

3.5.4.7 Young Carers – Unsichtbare Pflege in Österreich

In einem Positionspapier machten die KiJas Österreich auf Kinder und Jugendliche aufmerksam, die als pflegende Angehörige fungieren. Da diese außergewöhnliche Verantwortung zu Beeinträchtigungen in den verschiedenen Lebensbereichen (Gesundheit, Entwicklung, Bildung, Freizeit etc.) der jungen Pflegenden führen können, kamen die KiJas Österreich nicht umhin, in ihrem Paper folgende Empfehlungen zu formulieren:

- Erweiterung der Schulung von Fachkräften aus dem Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbe-
reichen über Young Carers;
- Verbesserte Identifizierung von Young Carers zur Einschätzung ihrer Bedürfnisse und Ver-
mittlung zu Unterstützungsleistungen;

- Etablierung eigener gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz von Young Carers;
- Implementierung und Stärkung von Unterstützungsprojekten, sowie erweiterte Forschung zur Messung der Wirksamkeit getätigter Maßnahmen;
- Stärkung der präventiven Maßnahmen betreffend Young Carers im Zuge der Pflegereformen, sowie Verbesserung der systematischen Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Pflege-Entwicklungs-Kommission.

3.6 Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung

Im Rahmen dieser Aufgaben war das Team der KiJa in verschiedenen Gremien, Workshops und auch Gesprächen vertreten. Ein regelmäßiger Austausch mit einzelnen Mitgliedern der Landesregierung sowie den Kinder- und Jugendsprecher:innen der einzelnen Fraktionen des Vorarlberger Landtages wurde und wird gepflegt.

Ebenso wurden regelmäßige Gespräche mit dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe (Abt. IVa des Amtes der Landesregierung) sowie anlassbezogen mit dem Fachbereich Elementarpädagogik (Abt. II des Amtes der Landesregierung) sowie mit dem Sportreferat und anderen Verwaltungsabteilungen des Amtes der Vorarlberger Landesregierung geführt, um dem gesetzlich definierten Auftrag gerecht werden zu können.

Unter anderem ist die KiJa im Rahmen dieser gesetzlichen Aufgaben in folgenden Gremien vertreten:

- **Fachgremium Kinderschutz Vorarlberg**

Die Hauptaufgabe dieses Gremium ist die Förderung des Dialogs zwischen der öffentlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfe und der Vernetzung und Kooperation mit angrenzenden Systemen.

Zu den Kernaufgaben zählen folgende Inhalte:

- Vernetzung und Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Aus- und Fortbildung
- Forschung und Qualitätsentwicklung

Das Fachgremium hat im vergangenen Jahr wieder Vernetzungstreffen organisiert, im Rahmen derer Fachinhalte vermittelt und wichtige Partner:innen vorgestellt wurden. Zu diesen Treffen wurden diverse Einrichtungen aus den Bereichen Soziales, Bildung und Gesundheit eingeladen, welche mit dem Thema Kinderschutz in Verbindung stehen.

- **Kinder- und Jugendhilferat**

Hauptaufgabe: Beratung der Landesregierung bei Planungsfragen

Die KiJa gehört gemäß § 2 der Geschäftsordnungs-Verordnung dem Kinder- und Jugendhilferat an.

Der Kinder- und Jugendhilferat hat sich im Jahr 2023 vorrangig mit den Ergebnissen der Evaluierung des Kinder- und Jugendhilfesystems aus dem Jahr 2022 beschäftigt und entsprechende Schlussfolgerungen daraus gezogen. Es konnten bestimmte Themenfelder priorisiert werden, welche nun durch die Kinder- und Jugendhilfe entsprechend bearbeitet werden. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2024 erwartet.

- **Kinder- und Jugendbeirat**

Der Kinder- und Jugendbeirat fungiert als beratendes Gremium für die Vorarlberger Landesregierung in Bezug auf Angelegenheiten, welche Kinder und Jugendliche betreffen.

Im Mittelpunkt dabei steht die Erarbeitung von Aktionen und Projekten im Interesse der Jugend, die Förderung der Information und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und deren Organisationen sowie die Vertretung von Jugendinteressen und Anliegen des Jugendbeirates in der Öffentlichkeit.

Die KiJa nahm auch im Jahr 2023 als kooptiertes Mitglied regelmäßig an den Sitzungen teil und konnte in diesem Rahmen auch diverse aktuelle Themen aufgreifen, welche die Organisationen und die einzelnen Kinder und Jugendlichen beschäftigten.

3.7 Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen

3.7.1 Spiel- und Freiräume

3.7.1.1 Spiel- und Freiraumkonzepte

Gemäß § 3 Abs. 2 Spielraumgesetz hat die Gemeinde bei der Erstellung eines Spiel- und Freiraumkonzeptes auch die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor Beschlussfassung ist daher die Kinder- und Jugendanwaltschaft dazu zu hören, deren Aufgabe insbesondere die Begutachtung der eingesetzten Beteiligungsformen ist.

Die Corona-Pandemie hat die Bedeutung von ausreichend Spiel- und Freiräumen verdeutlicht. Die währenddessen gesammelten Erfahrungen spiegeln sich auch im Ergebnis der Evaluierung bestehender Spiel- und Freiraumkonzepte wider. Hinsichtlich der Erstellung entsprechender Konzepte ist seither jedenfalls ein leichter Aufschwung zu verspüren. Wurde in den letzten beiden Jahren kein einziges eingebracht, so waren es 2023 zumindest wieder zwei, und zwar die der Gemeinden Klaus und Andelsbuch.

3.7.1.2 Evaluierung bestehender Spiel- und Freiraumkonzepte

Die aus der 2022 abgeschlossenen Evaluierung bestehender Spiel- und Freiräume gewonnenen Erkenntnisse und deren Gehalt für die weitere Entwicklung von Spiel- und Freiräumen standen auch im Fokus der Veranstaltung „Forum Raumplanung 2023“. Die Teilnehmer erhielten Informationen über die Bedeutung von Spiel- und Freiräumen und deren GIS-unterstützte Analysemöglichkeiten sowie die geplanten – und mit 01.01.2024 in Kraft getretenen – durchwegs positiven Änderungen im Spielraumgesetz bzw. in den Förderrichtlinien. Letztere zielen unter anderem auch darauf ab, das Planungsinstrument Spiel- und Freiraumkonzept für die Gemeinden noch praktikabler und umsetzungsorientierter zu gestalten. Genauere Informationen dazu können der Homepage des Landes Vorarlberg entnommen werden.

Von Seiten der Verantwortlichen wurden damit die notwendigen Schritte gesetzt, um die Spielraumförderung zu optimieren und sie am aktuellen Stand der Spiel- und Freiraumentwicklung in Vorarlberg auszurichten. Damit kommen sie der langjährigen Forderung der KiJa, diesem Thema eine besondere Bedeutung beizumessen, nach.

Der Appell richtet sich nunmehr an die Gemeinden, die bereitgestellten Budgetmittel auch in Anspruch zu nehmen, um öffentliche Spiel- und Freiräume insbesondere für Kinder und Jugendliche aber auch als bedeutsame Begegnungszonen für alle Generationen errichten sowie erhalten zu können.

3.7.2 Kinder- und Jugendhilfe

3.7.2.1 Allgemeine Situation

Zwar können offene Stellen im Bereich der öffentlichen und privaten Kinder- und Jugendhilfe immer noch in vielen Bereichen erst verspätet nachbesetzt werden, dennoch haben sich im vergangenen Jahr deutlich weniger Jugendliche und Eltern bzgl. langer Wartezeiten auf einen stationären Platz im Kinder- und Jugendhilfebereich bei der KiJa gemeldet.

3.7.2.2 Übergang Kinder- und Jugendpsychiatrie zu Kinder- und Jugendhilfe

In manchen Einzelfällen zeigte sich, dass der Übergang von der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Landeskrankenhauses Rankweil ins Kinder- und Jugendhilfesystem aus unterschiedlichen Gründen schwierig sein kann, jedoch konnten in den meisten Fällen im Jahr 2023 gemeinsame Lösungen erzielt werden.

An dieser Stelle wird aber nochmals darauf hingewiesen, dass Kinder und Jugendliche nicht aufgrund von organisatorischen Problemen (Platz- oder Personalmangel etc.) im Hinblick auf den Wechsel in eine Wohnform innerhalb des Kinder- und Jugendhilfesystems länger in der Psychiatrie untergebracht werden sollten, als dies aus medizinischer Sicht auch notwendig erscheint. Trotz aller Bemühungen stellt der stationäre Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie keine adäquate Alternative zu einer altersgerechten Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung dar. Daher wird seitens der KiJa angeregt, die Vereinbarungen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Bereich des Entlassungsmanagements aber auch konkrete Einzelfälle zu evaluieren, damit allfällige Verbesserungsmöglichkeiten entsprechend aufgezeigt und umgesetzt werden können.

3.7.2.3 Erweiterung der Wohngruppen

Im Jahre 2023 wurden jeweils eine zusätzliche Wohngruppe für sechs Kinder und eine Wohngruppe für acht Jugendliche ausgeschrieben. Es ist damit zu rechnen, dass im Jahr 2024 die Zuschläge erteilt werden.

Neben einem erweiterten Platzangebot und der Steigerung der Betreuungsqualität durch Verkleinerung einzelner Gruppen ist diese Maßnahme auch aus Sicht eines breiteren Angebots zu begrüßen, da die Kinder- und Jugendhilfelandchaft dadurch im Land erweitert wird und dadurch Angebote noch zielgerichteter auf die Bedürfnisse junger Menschen abstellen können.

Es bleibt zu hoffen, dass durch diese Ausweitung auch eine faktische Zunahme an stationären Betreuungsplätzen erreicht wird.

3.7.2.4 Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Die KiJa weist weiterhin auf die wesentliche Bedeutung der Gefährdungsvorbeugung im Sinne der Kernleistungsverordnung hin. Gerade eine Schwächung dieses Bereichs hätte mittel- und langfristig gesehen äußerst negative Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sowie deren Familien.

Daher wird angeregt, dass der teilweise nicht sehr niederschwellige Zugang (Bürozeiten von 8 bis 12 Uhr bzw. nur nach vorheriger Terminvereinbarung etc.) zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch allfällige Auslagerungen bestimmter Tätigkeiten an private Träger nicht noch weiter erhöht wird.

Ebenso sollten präventive Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen (Abhaltung von Schulungen zum Thema Kinderschutz, Vorstellung des Kinder- und Jugendhilfeswesens in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sowie in Schulen) nach Möglichkeit beibehalten bzw. in einzelnen Bezirken weiter ausgebaut werden.

3.7.2.5 Einbahnstraße – Mitteilungspflicht

§ 37 B-KJHG regelt die Mitteilungspflicht von bestimmten Einrichtungen und Personen an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe. Aufgrund der im Jahr 2022 (neuere Statistiken liegen noch nicht vor) erfolgten Mitteilungen wurden in Vorarlberg 1.959 Gefährdungsabklärungsverfahren durch Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe geführt.

In der Praxis ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Grundlage und der praktischen Handhabung der entsprechenden Bestimmungen gewisse Probleme.

Viele der Mitteilungen stammen von Schulen, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen aber auch aus dem Gesundheits- oder Sozialbereich. Diese mitteilenden Einrichtungen arbeiten oft mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zusammen bzw. betreuen diese regelmäßig und über eine längere Zeit und haben somit auch bereits eine gewisse Beziehung zu diesen aufgebaut.

Nach Einlangen der Mitteilung bei der örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfe wird der Eingang auf Grundlage des § 4 Abs. 3 Kernleistungsverordnung schriftlich bestätigt. Aufgrund des Datenschutzes erhalten die Mitteilenden aber lediglich die Auskunft, dass die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe eingelangt ist und bearbeitet wird.

Die mitteilenden Einrichtungen bzw. Personen erhalten somit keine Informationen zum weiteren Ablauf. Es kommt in der Praxis daher vor, dass die Kinder- und Jugendhilfe keinen weiteren Handlungsbedarf im jeweiligen Fall erkennt, die Schule nach erfolgter Mitteilung aber annimmt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, welche abgeklärt bzw. in weiterer Folge auch „abgestellt“ wird. Solche Konstellationen führten in einigen Fällen zu Verunsicherung und auch zu Resignation auf beiden Seiten, da der Kinder- und Jugendhilfe aufgrund dieser Wissenslücke teilweise Untätigkeit unterstellt wird und die Kinder- und Jugendhilfe aus Gründen der Verschwiegenheitspflicht keine inhaltlichen Rückmeldungen im Fall geben konnte.

Gerade in der aktuellen Situation, in der aufgrund von fehlenden Personalressourcen eine Überlastung vieler Systeme zu erkennen ist, wäre zu überlegen, ob nicht eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen diversen Einrichtungen, unter größtmöglicher Wahrung des Datenschutzes, möglich und vor allem im Sinne des Wohls von Kindern und Jugendlichen auch zielführend wäre.

Zudem könnte dadurch in Einzelfällen eine Doppelgleisigkeit in der inhaltlichen Arbeit reduziert werden (z.B. Kinder- und Jugendhilfe und Schulsozialarbeit).

3.7.3 Psychische Gesundheit

Im Jahr 2023 wurde die HBSC-Studie (Health Behaviour in School-aged Children) 2021/22 veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die größte europäische Kinder- und Jugendgesundheitsstudie. In Österreich erfolgt die Studienbeauftragung durch das Gesundheitsministerium. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass laut dieser Studie die Lebenszufriedenheit mit zunehmendem Alter (von der 5. bis zur 11. Schulstufe) sinkt. Zudem wurde festgestellt, dass Mädchen häufiger an psychischen oder physischen Beschwerden leiden als Jungen und auch weniger gutes emotionales Wohlbefinden zeigen.

Das Thema der Einsamkeit nimmt ebenfalls weiter zu – wieder stärker bei Mädchen als bei Jungen. Auch der Blick auf den eigenen Körper bleibt ein großes Thema, da sich 40 % der Mädchen als zu dick fühlen, obwohl nur 17 % als übergewichtig gelten (nach eigenen Gewichts- und Größenangaben). Auch bei den Jungen empfinden sich 30 % zu dick, wobei in diesem Bereich 25 % als übergewichtig gelten.

Generell wird seitens der KiJa festgestellt, dass das Thema psychische Gesundheit nur langsam jenen Stellenwert innerhalb des gesellschaftlichen Empfindens erhält, welcher ihr zusteht. In der Praxis zeigt sich, dass gerade Jugendliche leichter über ihren psychischen Zustand sprechen

können und dies von Gleichaltrigen auch entsprechend ernstgenommen wird. Es gibt aber weiterhin große Divergenzen zwischen den einzelnen Generationen, gerade dann, wenn sich Jugendliche mit Themen wie psychischer Belastung und Angstzuständen an Erwachsene wenden. Oft wird den jüngeren Generationen der Zustand der Belastung oder Überlastung abgesprochen, da es aus Sicht vieler Erwachsenen „den Jungen so gut geht wie noch nie“.

3.7.4 Kinderbeistände

Der Kinderbeistand hätte sich seit Einführung des Kinderbeistand-Gesetzes im Jahre 2010 als wichtige mögliche Unterstützung für Kinder in gerichtlichen Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren etablieren sollen. Die Trennung der Eltern und die damit einhergehende Klärung der Obsorge sowie der Kontaktrechtsausübung allein stellt schon eine große Herausforderung und meist auch Belastung für die betroffenen Kinder dar. Das gilt umso mehr, wenn sich die Eltern nicht einig sind und die Kinder in den Mittelpunkt der Machtkämpfe ihrer Eltern rücken. In dieser Situation ist es für Kinder nicht einfach, sich eine eigene Meinung zu bilden oder eine solche auch zu äußern. Als unabhängige und qualifizierte Vertrauensperson begleitet und unterstützt der Kinderbeistand die Kinder während des gesamten Verfahrens, beantwortet Fragen, klärt auf und sorgt dafür, dass die Kinder gehört werden.

Die Hinzuziehung eines Kinderbeistandes liegt im Ermessen des Gerichts. Bei der Entscheidung hierüber gilt es, verschiedene Interessen zu wahren. Nicht selten verzichtet das Gericht daher auf die Bestellung eines Kinderbeistandes. Ein Argument dafür dürften unter anderem die Auswirkungen der Inanspruchnahme des Unterstützungsangebots auf die Verfahrensdauer sein. Auch zu viel Intervention – z.B. wenn es bereits öfters angehört wurde – kann das Kind mehr be- als entlasten. Eine entsprechende Abwägung der Interessen im Sinne des Kindeswohls ist aber in jedem einzelnen Fall unerlässlich. Im besten Fall – so der Vorschlag der KiJa – wird bei der Entscheidung über die Bestellung eines Kinderbeistandes das betroffene Kind miteinbezogen.

In der Praxis zeigt sich aber, gerade in Vorarlberg, dass Kinderbeistände vermutlich nicht in ausreichender Anzahl durch die Gerichte beigezogen werden. Im Jahr 2023 wurden in ganz Vorarlberg nur in 7 Fällen Kinderbeistände durch die Gerichte angefordert. Im Vergleich dazu lag die Anzahl der Kinderbeistandsanforderungen im Burgenland bei 38.

Die seit längerem geplante Reform des Kindschaftsrechts, in der es auch zu Änderungen hinsichtlich der Hinzuziehung von Kinderbeiständen kommen soll, wurde bislang immer noch nicht umgesetzt.

3.8 Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind

3.8.1 Koordinations- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte

Mit der Entschließung des Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG) durch den Vorarlberger Landtag vom 15. Dezember 2022, wurde der Grundstein für einen weiteren Ausbau des Kinderschutzes bzw. für die Erstellung von Kinderschutzkonzepten gelegt.

In § 12 Abs 1 lit. d KBBG werden Maßnahmen zum Schutz der Kinder als Teil der pädagogischen Konzepte verlangt. Zudem wurde seitens des Amtes der Landesregierung klargestellt, dass die Rechtsträger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen mit Kleinkind-, Kindergarten-,

Schulkind- oder Kinderspielgruppen verpflichtet sind, der Landesregierung bis spätestens 31.12.2023 ein pädagogisches Konzept, in dem Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung (insbesondere bzgl. Bewegung und Ernährung) enthalten sind, vorzulegen.

Was heißt das konkret?

In den einzelnen Bestimmungen wird festgehalten:

Im Zuge der Festlegung von Kinderschutzmaßnahmen (lit. d) wird sich die betreffende Einrichtung mit möglichen Risiken für Kinder in ihrem Angebot auseinandersetzen. Auf dieser Grundlage sollen in weiterer Folge geeignete Maßnahmen zur Minimierung der identifizierten Risiken festgelegt werden. Dabei wird es sich einerseits um präventive Maßnahmen handeln, die darauf abzielen, eine Gefährdung der Kinder in der Einrichtung zu verhindern (z.B. Bewusstseinsbildung durch Schulungen). Andererseits wird festzulegen sein, wie vorzugehen ist, wenn Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdung des Kindes bestehen (z.B. Dokumentation der jeweiligen Beobachtungen, Besprechung im Team, anonyme Fallberatung mit externen Fachstellen wie z.B. BH oder IFS-Kinderschutz, Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger usw.). In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die nach § 37 B-KJHG 2013 bestehende Mitteilungsverpflichtung Bedacht zu nehmen.

Im ersten Halbjahr 2023 zeigte sich, dass viele Gemeinden, Rechtsträger und Einrichtungen mit der Erarbeitung der Kinderschutzmaßnahmen eine Anlauf- und Ansprechstelle für Fragen in Bezug auf die Erarbeitung des Konzeptes wünschen und auch ein entsprechendes Unterstützungsangebot fordern.

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat am 6. Juni 2023 eine Online Fachtagung durchgeführt, in weiterer Folge ein entsprechendes Rahmenkonzept und einen Leitfaden erstellt, welcher die Erstellung der Kinderschutzkonzepte entsprechend erleichtert und auch entsprechend strukturiert hat.

Die in der Landesverwaltung geschaffene Stelle für die Unterstützung in der Erarbeitung der Kinderschutzkonzepte und Begleitung in der Umsetzung wurde im 2. Halbjahr 2023 von mehreren Gemeinden kontaktiert und zur Beratung und Unterstützung beigezogen (Rankweil, Höchst, Mäder, Viktorsberg, Lauterach).

Mit Januar 2024 wurde die Stelle der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugeordnet.

Wozu braucht es diese Stelle?

Kinderschutz ist wie Brandschutz, es bedarf eines stetigen Hinschauens und einer Sensibilisierung im beruflichen Alltag, denn Kinderschutz kann das Leben von Kindern schützen und retten.

Kinderschutz und das dazugehörige Konzept leben jedoch nicht vom Papier, sondern durch die Implementierung in den Alltag, durch Schulungsmaßnahmen, Weiterbildungen und laufende Weiterentwicklungen. Kinderschutz endet nicht mit dem Schutzkonzept, sondern beginnt dort erst richtig.

Damit dies sichergestellt werden kann, fokussiert sich die Koordinations- und Kompetenzstelle in der Zukunft darauf, die Begleitung und Weiterentwicklung der Schutzkonzepte in den elementarpädagogischen Einrichtungen des Landes sowie auf die Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten im Sport- und Kulturbereich voranzutreiben.

Zudem sollen entsprechende Strukturen geschaffen werden, welche künftig dem Thema Kinderschutz mehr Gewicht verleihen sollen. Es wird angedacht einen Lehrgang für Kinderschutzbeauftragte anzubieten. Diese Personen sollen in weiterer Folge als Lotsenbeauftragte den Einrichtungen unterstützend zur Verfügung stehen bzw. in der Kooperation mit den Kinderbetreuungseinrichtungen und den angrenzenden Partnersystemen (Kinder- und Jugendhilfe, soziale Dienste, ifs Kinderschutz, Frühe Hilfen usw.) vermitteln und vernetzen.

Bereits in den ersten Monaten des Jahres 2024 hat sich gezeigt, dass eine weiterführende und langfristige Begleitung der Einrichtungen gewünscht und erforderlich ist.

3.8.2 Soziale Medien

Seit Oktober 2022 ist die KiJa auf Instagram vertreten, um mit den Jugendlichen aber auch mit anderen Einrichtungen in Kontakt zu treten und entsprechende Inhalte zu teilen. In einem dynamischen Schritt, der ursprünglich als TikTok-Auftritt für das Jahr 2023 geplant war, hat das Team beschlossen, diese Idee aufgrund von Datenschutzbedenken und allgemeinen Vorbehalten gegenüber dem Anbieter nicht weiter zu verfolgen. Die Entscheidung, stattdessen den Fokus auf die Plattform Instagram zu legen erwies sich als erfolgreich, insbesondere durch die kreativen Ideen und Umsetzungen von und durch Selin Bag. Als verantwortliche Mitarbeiterin für den allgemeinen Medienauftritt der KiJa hat sie das Engagement der KiJa auf Instagram durch die regelmäßige Erstellung von Reels erweitert. Diese kurzen und unterhaltsamen Clips bieten nicht nur einen Einblick in die Aktivitäten der Anwaltschaft, sondern ermöglichen auch eine ansprechende Interaktion mit den Zielgruppen.

Ein Beispiel für den Erfolg ist das zweite KiJa-Reel, welches mittlerweile bereits 732 Mal aufgerufen wurde.

3.8.3 Familientag des Amtes der Landesregierung

Nach 2019 öffnete das Landhaus am 13. Mai 2023 erstmals wieder ihre Türen für Familien und lud diese zu einem informativen und unterhaltsamen Tag ein. So wurden Interessierte an verschiedenen Ständen über Förder- und Unterstützungsangebote (Familienzuschuss, Familienpass, Wohnbauförderung, aha-Jugendinformation, etc.) aufgeklärt, erhielten eine Führung durch das farbenfroh geschmückte Haus und konnten mit dem Landeshauptmann und Vertretern der Landesregierung persönlich in Kontakt treten. Darüber hinaus wurde ein buntes Rahmenprogramm (Musikaufführung, Zaubershow, Clownerie, etc.) für das jüngere Publikum angeboten sowie für Verpflegung zu familienfreundlichen Preisen gesorgt.

Die KiJa mischte ebenfalls an diesem Event mit, um Familien über ihre Arbeit und ihr Angebot zu informieren. Die zahlreichen – vor allem jungen – Standbesucher:innen erfreuten sich besonders an den verschiedenen Giveaways. Damit bleibt diesen die Teilnahme der KiJa am Familientag hoffentlich in wertvoller Erinnerung, sodass sie bei Bedarf auf deren Angebot zurückgreifen können.

3.8.4 Tag der Menschenrechte

Am 10. Dezember 1948 wurde von der UN-Vollversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen. Mit deren 75-jährigem Bestehen wurde 2023 auf den Tag genau auch der 10. Vorarlberger Tag der Menschenrechte im Vereinshaus Rankweil gefeiert. Das Jubiläum bot Anlass, Rückschau zu halten und Statements verschiedener Initiativen zur aktuellen Situation im Land zu sammeln, welche bei der Veranstaltung präsentiert wurden. Im offiziellen Teil erfolgte ein Vortrag der Menschenrechtskonsulentin Dr. Marianne Schulze über die „Menschenrechtserklärung – 75 Jahre & aktueller denn je“ mit anschließender Podiumsdiskussion zu den Themen Inklusion, Gleichstellung und Anti-Diskriminierung.

Als Mitglied der Vorarlberger Plattform für Menschenrechte war auch die KiJa im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit einem Informationsstand in der „Markthalle“ vertreten, um möglichst niederschwellig mit anderen in den Austausch zum Thema Kinderrechte als Menschenrechte zu gehen.

3.8.5 Frühjahrsmesse 2023

Im Jahr 2023 war die KiJa erstmals in der Jungen Halle der Messe Dornbirn vertreten.

Durch den viertägigen Auftritt sollte vorrangig die Bekanntheit der KiJa bei jungen Menschen und Familien weiter gesteigert werden.

Im Rahmen der Messe sind die Mitarbeitenden der KiJa mit 606 Personen ins Gespräch gekommen und konnten bereits vor Ort einige fachliche und rechtliche Fragen klären. Zudem wurden mehrere Einzelfälle im Rahmen der Messegespräche aufgenommen, welche in den darauffolgenden Wochen erfolgreich bearbeitet werden konnten.



3.8.6 Pixi-Bücher

Unter Federführung der KiJa Oberösterreich konnte im vergangenen Jahr die Erstellung des zweiten Pixi-Buches der KiJas Österreich zum Thema Kinderrechte in Auftrag gegeben werden. Unter dem Titel „Wehtun verboten“ wurde diesmal das Gewaltverbot aufgegriffen und entsprechend inhaltlich aufbereitet. Die ersten Exemplare konnten bereits verteilt werden und die Rückmeldungen der Kinder und Eltern dazu waren bislang äußerst positiv.



3.8.7 kija@school

Der gesetzliche Auftrag zur Vermittlung der Kinderrechte wurde in erster Linie in Form von Workshops an Schulen „kija@school“ umgesetzt. Das Angebot richtete sich an alle Pflichtschulen, Volks- und Mittelschulen, Polytechnische Schulen, Allgemeine Sonderschulen bzw. Schulen mit angeschlossenen Sonderschulklassen und weiterführende Schulen. Dabei wurde grundsätzlich in einem ersten Teil die KiJa vorgestellt, im zweiten Teil erfolgte die altersgemäße Auseinandersetzung mit rechtlichen Themen.

Primarstufe

In den Volksschulen und Allgemeinen Sonderschulen wurde das Angebot für die 3. und 4. Schulstufen zur Verfügung gestellt, wobei in den Workshops unter anderem ein selbst entwickeltes Spiel zur Auseinandersetzung mit den einzelnen Kinderrechten zum Einsatz kam.

Im Jahr 2021 wurden sämtliche Volksschulen und Allgemeine Sonderschulen mit dem von der KiJa Vorarlberg entworfenen Kinderrechtekoffer ausgestattet. Dieser Kinderrechtekoffer war in einigen Fällen auch der Anstoß für die Schulen, auf das Workshopangebot der KiJa zurückzugreifen.

Sekundarstufe 1

In der Sekundarstufe 1 (Mittelschulen, Unterstufe Gymnasien und Berufsvorbereitungsklassen der Sonderpädagogischen Schulen) bot die KiJa auf Anfrage allen Klassen, vorzugsweise der 7. Schulstufe, Workshops an.

Inhalt der Workshops ist die Kinder- und Jugendanwaltschaft als Interessensvertretung und Anlaufstelle für ihre Anliegen vorzustellen. Weiters wird dem gesetzlichen Auftrag in Bezug auf die Vermittlung von Kinderrechten Folge geleistet. Im Fokus liegen zudem gesetzlich relevante Themen für Jugendliche, welche anhand von Fallbeispielen aus der Praxis der KiJa veranschaulicht werden. Die jungen Menschen werden insbesondere über die gültigen Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes informiert und es wird anlassbezogen auf spezielle Fragen und Themen der Schüler:innen eingegangen.

Außerhalb des schulischen Rahmens durfte sich die KiJa beim Klassensprecher:innentreffen der Stadt Dornbirn mittels Infostand vorstellen. Dabei konnten viele interessante Gespräche mit Kindern und Jugendlichen über Jugendschutz, Kinderrechte und Co geführt werden.

Andere Schul- und Ausbildungsformen

Im vergangenen Jahr konnte das Angebot dahingehend erweitert werden, als dass nunmehr auch Workshops im Caritas Lerncafe abgehalten werden.

Ebenso wurden große Lehrbetriebe auf das Angebot der KiJa aufmerksam, woraufhin im Jahr 2023 im Rahmen der innerbetrieblichen Fort- und Ausbildung von zwei großen Unternehmen die KiJa Workshops abgehalten werden durften.

3.8.7.1 Statistik

Aufgrund der zuvor beschriebenen Rückläufigkeit der Bekanntheit der KiJa-Schulworkshops werden die neuen Angebote künftig offensiv beworben. Dazu werden aktuell diverse Vorlagen erstellt und auch eine Vorstellung auf der Homepage umgesetzt.

Schulworkshops in den Jahren 2021 bis 2023

	2021	2022	2023
Anzahl Schüler:innen			
VMS & Gymn	533	547	443
VS	0	438	30
Andere Schulen	0	126	180
Gesamt	533	1111	653
Dauer Stunden	21	50	33
Erreichte Klassen Gesamt	25	60	31

3.8.7.2 Evaluierung und Neugestaltung Kinderrechtekoffer u. Schulworkshops

Die durch die KiJa im Jahr 2021 ausgegebenen Kinderrechtekoffer wurden selbst gestaltet und sollen bei der Vermittlung der Kinderrechte im Rahmen des Schulunterrichts helfen.

Da die Digitalisierung auch vor diesem Bereich keinen Halt macht und in vielen Bereichen gewünscht ist, dass Lehrmaterial digital verwendet bzw. entsprechend vervielfältigt werden kann, fand 2023 eine Evaluierung des physischen Modells des Kinderrechtekoffers per Onlineumfrage statt.

Es haben 31 Schulen an der Umfrage zum Kinderrechtekoffer teilgenommen und die Fragen beantwortet.

Zumindest in 32% der Schulen wird der Kinderrechtekoffer verwendet, weitere 32% wissen nicht, ob dieser tatsächlich zum Einsatz kommt. Es konnte dazu erhoben werden, dass gerade bei Wechsel von Schulleitungen oder von mehreren Lehrpersonen der Koffer in Vergessenheit gerät und nicht mehr verwendet wird.

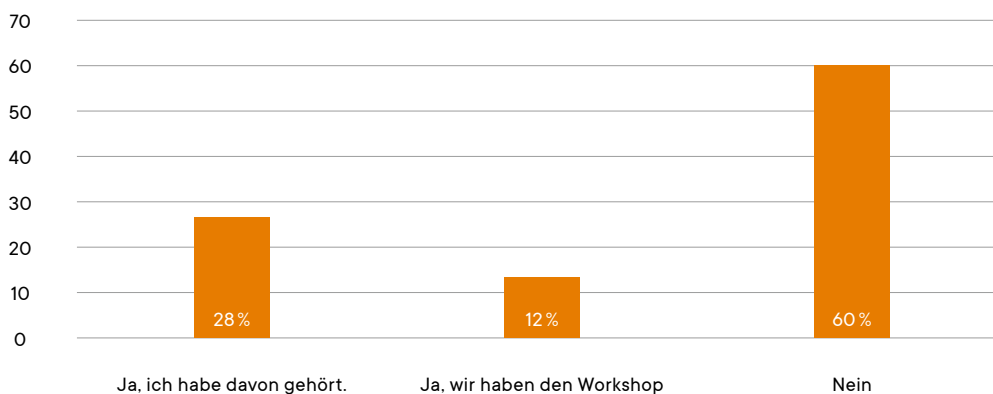
In Bezug auf die Inhalte werden vorrangig die Kinderrechtekarten eingesetzt, gefolgt vom Heft mit Unterrichtsmaterialien und den Ausmalvorlagen. Postkartenhefte sowie die Musik-CD „Kinder haben Rechte“ werden nur von 12% bzw. 25% der Schulen verwendet.

39% der Schulen haben rückgemeldet, dass sie eine digitale Version des Koffers bevorzugen würden, wobei zu berücksichtigen war, dass weitere 35% den Inhalt des Koffers gar nicht kennen.

Auf Grundlage dieser und noch weiterer Rückmeldungen wird für das Jahr 2024 eine Digitalisierung der Inhalte des Kinderrechtekoffers angedacht. Neben der Downloadversion soll künftig

auch ein USB-Stick mit Inhalten zur Verfügung stehen, damit dieser auch entsprechend an die Schulen übermittelt werden kann.

Im Rahmen dieser digitalen Umfrage wurde auch die Bekanntheit der von der KiJa angebotenen Schulworkshops erhoben.



Dabei zeigt sich, dass 60 % der Volksschulen dieses Angebot nicht kennen und erst 12 % einen solchen Workshop zumindest einmal gebucht haben. Gleichzeitig wurde aber von 58 % der Schulen rückgemeldet, dass sie Interesse an einem solchen Workshop hätten.

Auf Grundlage dieser Rückmeldungen und der ständig neuen Herausforderungen für die jungen Generationen wurden bzw. werden die Schulworkshops neu strukturiert, um diese auch in das bestehende Angebot an diversen anderen Workshops an Schulen in Vorarlberg besser integrieren und auch zielgerichtet bewerben zu können.

Es erfolgte daher eine Abkehr von den teilweise thematisch sehr breit aufgestellten Workshops hin zu mehr konkretem Themenbezug. Gerade das Thema der Digitalisierung wird künftig mehr Platz innerhalb der Workshops einnehmen.

3.8.7.3 Schulworkshops – NEU

Das Workshopangebot der KiJa wurde für das Jahr 2024 überarbeitet und soll künftig folgende Themenbereiche abdecken:

1. Workshop	Die Welt der Kinderrechte
Zielgruppe	1. bis 4. Schulstufe – Primarstufe
Inhalte	Der Workshop besteht aus zwei Teilen, wobei im ersten Teil in allen Schulstufen die KiJa als Interessensvertretung vorgestellt wird. Im zweiten Teil wird für die 1. und 2. Schulstufe eine Bewegungsgeschichte angeboten, im Rahmen derer auf das Thema Resilienz eingegangen wird. Auf diese Weise soll bei den Kindern ein Bewusstsein für Handlungsstrategien und Ressourcen geschaffen werden. In der 3. und 4. Schulstufe wird mit den Kindern das von der KiJa eigens kreierte Kinderrechtespiel gespielt. Dabei werden zusammen mit den Kindern, mit allen Sinnen (Tasten, Hören und Sehen), die Kinderrechte auf verschiedene Arten erarbeitet.
Dauer	Eine Unterrichtseinheit

2. Workshop		Kinderrechte in der digitalen Welt
Zielgruppe	5. bis 8. Schulstufe – Sekundarstufe I	
Inhalte	Zu Beginn wird in allen Schulstufen die KiJa als Interessensvertretung für Kinder und Jugendliche und die jeweiligen Aufgabenbereiche vorgestellt. Im Anschluss werden diverse Kinderrechte vermittelt und die Bedeutung derer in einer digitalisierten Welt analysiert. In Diskussionen und Kleinarbeiten werden eigene Erfahrungen im Umgang mit Kinderrechten und digitalen Medien gesammelt, auf Gefahren aufmerksam gemacht und auf einen respektvollen und sicheren Umgang in der digitalen Welt hingewirkt.	
Dauer	Zwei Unterrichtseinheiten	
3. Workshop		Cybermobbing
Zielgruppe	5. bis 8. Schulstufe – Sekundarstufe I	
Inhalte	Im ersten Teil wird in allen Schulstufen die KiJa als Interessensvertretung und deren Aufgabenbereiche vorgestellt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Begriffen und Definitionen zu Cybermobbing, deren verschiedenen Formen, sowie strafrechtliche Folgen aber auch wie sich die Jugendlichen bereits im Vorfeld davor schützen können und wo es Hilfe für Betroffene gibt.	
Methoden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Offene Frage „Was ist Cybermobbing“? 2. Beispiele zu verschiedenen Cybermobbing Formen 3. Kurzvideo Mobbing 4. 5. – 6. Schulstufe Übung Konflikt oder Cybermobbing? 7. – 8. Schulstufe Übung was ist strafbar? 	
Dauer	Eine Unterrichtseinheit	
4. Workshop		Kinder- und Jugendschutz
Zielgruppe	7. bis 10. Schulstufe – Sekundarstufe I und II	
Inhalte	Im ersten Teil wird in allen Schulstufen die KiJa als Interessensvertretung und deren Aufgabenbereiche vorgestellt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten von Jugendlichen, dem Kinder- und Jugendschutzgesetz aber auch mit sonstigen rechtlich relevanten Jugendthemen wie z.B. Strafbarkeit, Sexualität, Moped, Reisen, Geschäftsfähigkeit, Gewalt, Polizei usw. 9. – 10. Schulstufe: Vertiefung der Themen Strafrecht vs. Verwaltungsrecht	
Methoden	<ul style="list-style-type: none"> • Kurze Impulsvorträge zu den einzelnen Themen mit Diskussion & Erfahrungsberichte im Plenum • Aufgrund der Vielzahl der Themen werden partizipativ die Interessen der Kinder und Jugendlichen abgefragt, um so einen spannenden und lehrreichen Workshop gestalten zu können. 	
Dauer	Eine Unterrichtseinheit (7. und 8. Schulstufe) Zwei Unterrichtseinheiten (9. und 10. Schulstufe)	

3.8.8 Externe Vorträge

Auch im Bereich der Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der KiJa, aber auch über Kinderrechte und andere für Kinder und Jugendliche relevante Themen war die KiJa im Jahr 2023 verstärkt im Einsatz. Im Rahmen diverser Vortragstätigkeiten in großen Lehrbetrieben, dem Vorarlberger Fußballverband aber auch in Städten und diversen Einrichtungen konnte die KiJa rund 850 Personen mit ihren Anliegen und Informationen erreichen.

Über wie viele Kinder sprechen wir?

Einrichtung	Teilnehmende	Themen
VFV	20	KiJa, Kinderschutz
VFV	24	KiJa, Kinderschutz
FamilienService Stadt Bregenz	20	KiJa, Kinderschutz, KJH, Mitteilungspflicht
VFV – Sportgymnasium	23	KiJa, Kinderschutz
Schulsozialarbeit (alle Träger)	44	KiJa, Kinderschutz, KJH, Mitteilungspflicht
Fachbeirat Kinderschutz	22	KiJa
Uni Innsbruck	9	KiJa
FAB	18	KiJa, Kinderschutz
Stadt Dornbirn	20	Kinderarmut
koje – OJA	28	Entwicklung des Kinder- und Jugendbereichs in Vorarlberg
FAB	17	KiJa, Kinderschutz
VFV	19	KiJa, Kinderschutz
FKD	20	KiJa, Wegweisung-Betretungsverbote, Strafmündigkeit
Kindergartenkoordination	25	KiJa, KJH und Mitteilungspflicht
VFV	23	KiJa, Kinderschutz
Riedenburg – Sacre Coeur	19	Psychische Gesundheit von Jugendlichen – Soziale Medien
Landesfeuerwehrverband	12	Jugendschutzbestimmungen
VHS	9	Tipps und Tricks für Vereine – Kinderschutz
Zumtobel	19	
Jupident	18	Kinderrechte
Fa. Künz	15	Jugendschutzbestimmungen, allgem. Rechtsfragen
Volksschullehrer:innen	22	Kinderschutz
SOB	23	Schweigepflicht iVm Kinderschutz
FAB	17	Kinderschutz, Kinderrechte
KOJE	9	KiJa, Mitteilungspflicht, Anzeigepflicht
Fachtagung Familie	ca. 250	Vernetzung im Kinderschutz
FAB	16	Kinderschutz – Kinderrechte
Ferienheim Oberbildstein	15	Kinderschutz, Kinderschutzkonzepte
VFV	19	KiJa, Kinderschutz
Stadt Feldkirch	19	Kinderarmut
Muslimische Jugend (MJÖ)	12	Kinderrechte, Mobbing
VFV	28	KiJa, Kinderschutz

3.9 Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen

Die KiJa arbeitete auch im vergangenen Jahr wieder mit diversen Einrichtungen, vor allem auf regionaler und nationaler Ebene zusammen, welche sich für die Anliegen von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Gerade durch die Kooperation mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften der anderen Bundesländer können wichtige Themen ressourcenschonend auf Bundesebene vorangetrieben werden.

4. Information, Beratung und Vermittlung in Einzelfällen

4.1 Exemplarische Darstellung von Einzelfällen

4.1.1 Familienbeihilfe

In den letzten Jahren kam es vielfach zu Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Familienbeihilfe durch das Finanzamt Österreich. Die Anzahl der Familien, die sich aufgrund dessen an die KiJa wandten, ging 2023 zwar deutlich zurück, nichtsdestotrotz kommt es aber in einzelnen Fällen nach wie vor zu unverhältnismäßig langen Verfahrensdauern. Dabei hat sich auch wieder gezeigt, dass nicht nur das Finanzielle, sondern auch die schlechte Erreichbarkeit des Finanzamtes, das Fehlen einer konkreten Ansprechperson, sowie das Fehlen von ausreichend Informationen für die betroffenen Familien belastend sein kann.

In einem konkreten Einzelfall bezog die Kindesmutter bereits seit einem halben Jahr keine Familienbeihilfe mehr, bevor der Fall im November 2023 vom Familiendienst an die KiJa herangetragen wurde. Die Familienbeihilfe wurde ursprünglich auf Grund eines Auslandsbezugs nur kurzfristig gewährt. Nun sollte überprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Weitergewährung vorliegen. Zwischenzeitlich kam es zu einem Auszahlungsstopp der Familienbeihilfe. Der von der Kindesmutter getrennte Kindsvater lebt in der Schweiz, bezieht dort aber laut der zuständigen Sozialversicherung kein Einkommen. Die Zuständigkeit Österreichs schien daher gegeben, dennoch stagnierte das Verfahren. Trotz mehrfacher Versuche der Kindesmutter, des Familiendienstes sowie in weiterer Folge auch der KiJa, konnte keine konkret zuständige Person beim Finanzamt erreicht werden. Das hatte zur Folge, dass der Sachverhalt immer wieder neu geschildert werden musste, an unterschiedliche Personen verwiesen wurde, verschiedene Auskünfte erteilt und Zusicherungen (die nicht gehalten wurden oder nicht gefruchtet haben) gemacht wurden, E-Mails unbeantwortet blieben, etc. Von Seiten der KiJa konnte lediglich herausgefunden werden, dass das Finanzamt herausfinden wollte, von welchen Einkünften der Kindsvater lebt. Es konnte seitens des Finanzamtes allerdings nicht dargelegt werden, ob bzw. welche entsprechenden Schritte diesbezüglich gesetzt wurden und welches Ergebnis zum Anfragezeitpunkt vorlag. Erst mit politischer Unterstützung konnte Bewegung in die Angelegenheit gebracht und das Verfahren letztlich auch positiv abgeschlossen werden.

Aus Sicht der KiJa würde das Erteilen von konkreten Informationen seitens des Finanzamtes zum Verfahrensablauf bzw. zu aktuell laufenden Erhebungen den Kundinnen und Kunden ermöglichen, ein entsprechendes Verständnis für die erforderlichen Verfahrensschritte aufzubringen. In den der KiJa bekannten Einzelfällen führten unterschiedliche oder fehlende Informationen zu Missverständnissen und Unmut.

Daher wird neuerlich ersucht, in diesem Bereich durch das Einsetzen konkreter Ansprechpersonen aber auch durch die Schaffung oder Wiedereinführung von niederschweligen und lokal angesiedelten Servicestellen den Zugang für die Kundinnen und Kunden im Finanzamtsbereich zu erleichtern.

4.1.2 Ladendiebstahl – Vermittlung Detektei

Aufgabe der KiJa ist es unter anderem, junge Menschen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind, zu unterstützen. Selbstverständlich gilt dieses Unterstützungsangebot auch schon im Vorfeld eines Verfahrens, bestenfalls um ein solches gar zu verhindern. So wie etwa in einem exemplarischen Einzelfall, in dem eine Jugendliche bei einem Ladendiebstahl erwischt wurde.

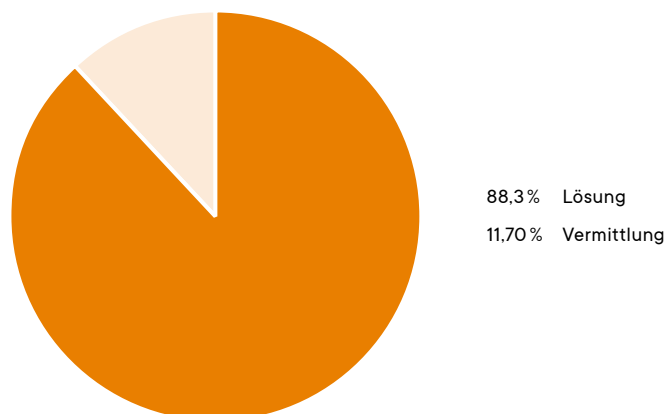
Zum Zeitpunkt der Hinzuziehung der KiJa wurde bereits eine Strafanzeige erstattet und die Aufarbeitung auf pädagogischer Ebene organisiert. Darüber hinaus sollte die Jugendliche aber auch noch für die Bearbeitungsgebühr des Sicherheitsdienstes aufkommen, anderenfalls ihr eine schadensersatzrechtliche Klage gedroht hätte. Dies stellte eine große Belastung für die Jugendliche dar, die über kein eigenes Einkommen und auch über kein unterstützendes Elternhaus verfügte. In ihrer vermittelnden Tätigkeit nahm die KiJa daher Kontakt mit der Sicherheitsfirma auf, die letztlich – unter der Bedingung der Erbringung gemeinnütziger Leistungen – dankenswerter Weise gänzlich auf die Kostenübernahme durch die Jugendliche verzichtete.

4.2 Statistische Übersicht

Zu Beginn des Jahres 2023 wurde der Erhebungsumfang von Statistikdaten erweitert, damit künftig in einzelnen Bereichen mehr Rückschlüsse aus Veränderungen oder Datenkombinationen geschlossen werden kann.

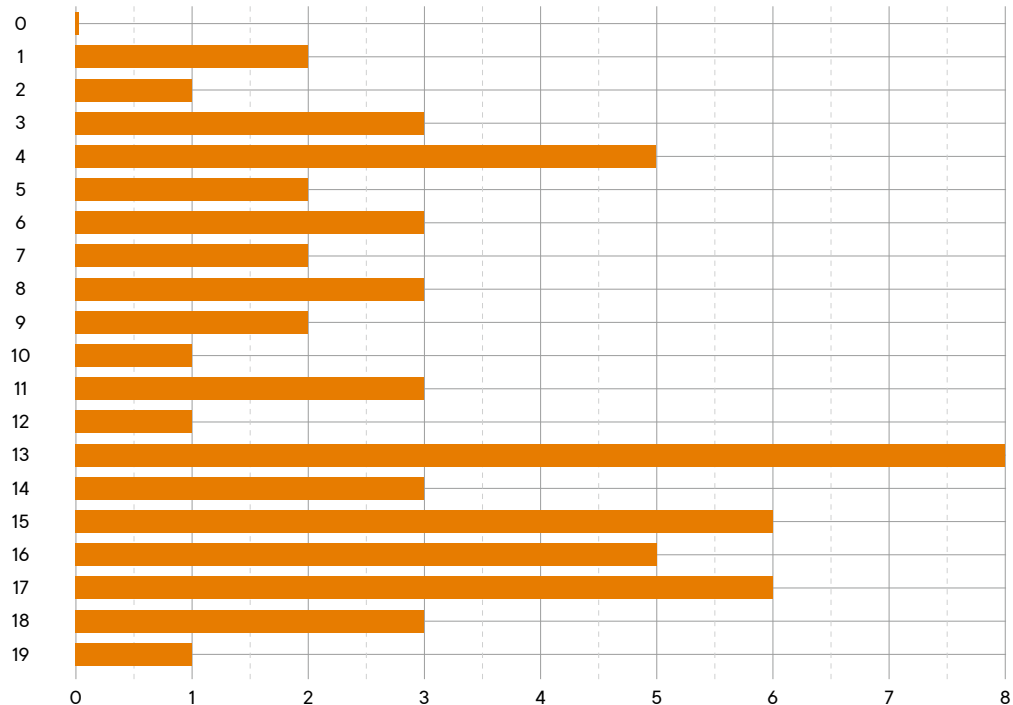
Insgesamt hat die KiJa im vergangenen Jahr 300 Einzelfälle und 59 Themen bearbeitet. Dies bedeutete im Einzelfallbereich eine Zunahme von 32 % im Vergleich zum Jahr 2022. In 80 der 300 Fälle (rund 27 %) erfolgte die Kontaktaufnahme mit der KiJa anonym.

Obwohl die KiJa aufgrund des gesetzlichen Auftrags aber auch aufgrund der begrenzten Ressourcen grundsätzlich versucht in Einzelfällen an zuständige Stellen zu vermitteln, zeigt sich in der Praxis, dass dieser Ansatz oft nicht zielführend ist. Wenn sich Klientinnen und Klienten an die KiJa wenden, haben sie in den meisten Fällen bereits einige Fachstellen ergebnislos kontaktiert, weshalb der Hinweis auf weitere Einrichtungen meist nicht hilfreich erscheint. Aus diesem Grund wurden in 90 % der Einzelfälle auch Lösungen direkt durch die KiJa angestrebt, weshalb keine weitere Vermittlung erforderlich war.



Bei den bei der KiJa anonym eingelangten Meldungen zeigt sich, dass vor allem Jugendliche im Alter zwischen 13 und 17 Jahren von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht haben.

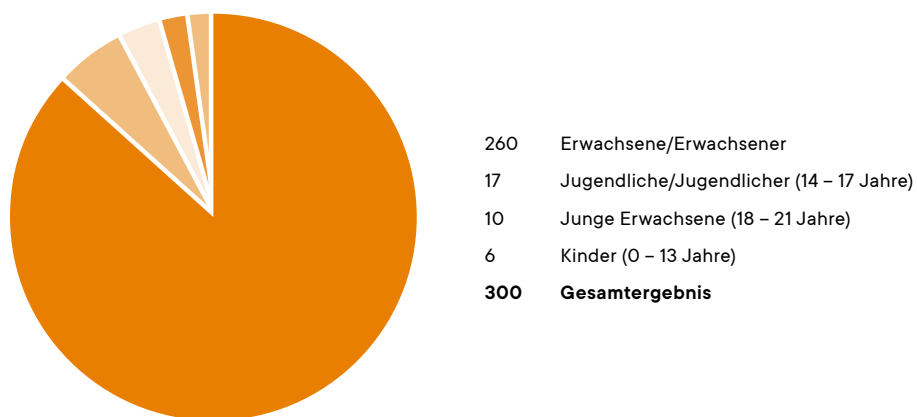
Anonyme Meldungen Anzahl zu Altersgruppen



Einzelthemen der Klientinnen und Klienten – nach Altersgruppen:

Die themenspezifische Auswertung der Statistikdaten in Verbindung mit den Altersgruppen zeigt auf, dass die Themenschwerpunkte in ganz unterschiedlichen Bereichen angesiedelt sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass mehr als 80 % der Fälle durch Erwachsene an die KiJa herangetragen wurden.

Fallverteilungen auf die einzelnen Altersgruppen:

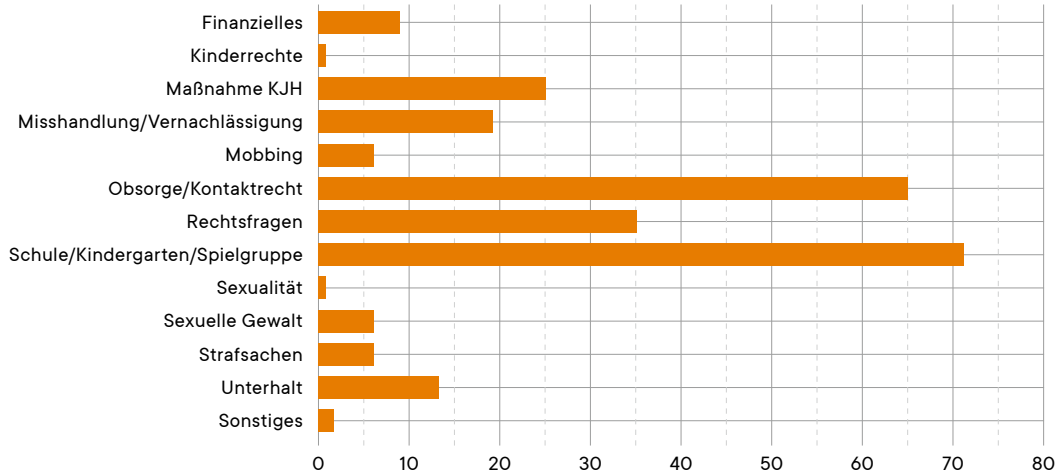


Während sich erwachsene Personen vorrangig mit Fragen und Themen aus den Bereichen Schule/Kindergarten/Spielgruppe und Obsorge/Kontaktrecht an die KiJa gewandt haben, stammten die häufigsten Anfragen von jungen Erwachsenen aus den Bereichen allgemeine Rechtsfragen und Unterhalt. Die Zahlen bei den jungen Erwachsenen sind jedoch bislang nicht repräsentativ, da diese Fallanfragen nur im Rahmen von sonstigen Zuständigkeiten durch die KiJa mitbearbeitet werden konnten, dies aber künftig, aufgrund der erweiterten Zuständigkeit (junge Erwachsene können sich jetzt offiziell auch mit ihren Themen an die KiJa wenden) ebenfalls ein nicht zu vernachlässigender Teilbereich werden wird.

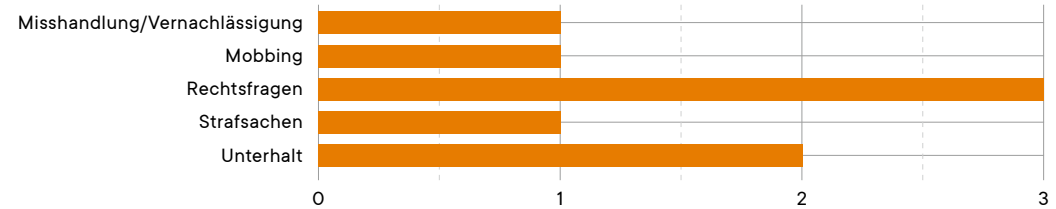
Jugendliche ab 14 bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres haben sich vorrangig mit Fragen zu Obsorge und Kontaktrecht, mit allgemeinen Rechtsfragen aber auch mit Fragen zum Strafrecht an das Team der KiJa gewandt.

Themen von Personen unter 14 Jahren werden häufig durch die Eltern oder andere Erwachsene eingebracht. In wenigen Einzelfällen haben sich Kinder mit Fragen zu den Kinderrechten aber auch Maßnahmen der KJH, Obsorge und Kontaktrecht und allgemeiner Rechtsfragen bei der KiJa gemeldet.

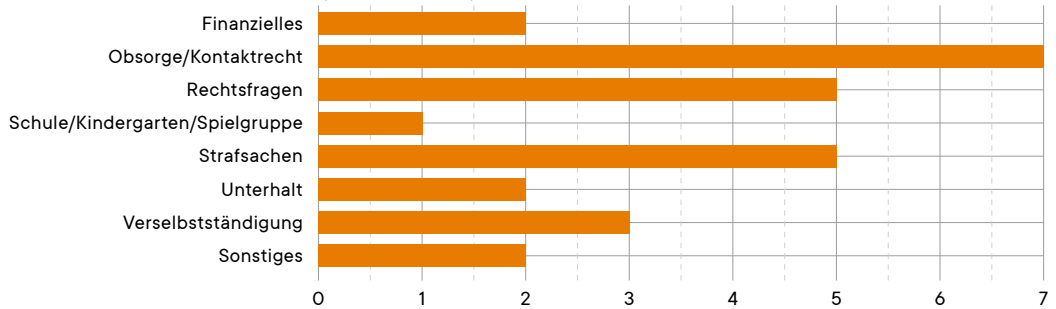
Erwachsene/Erwachsener



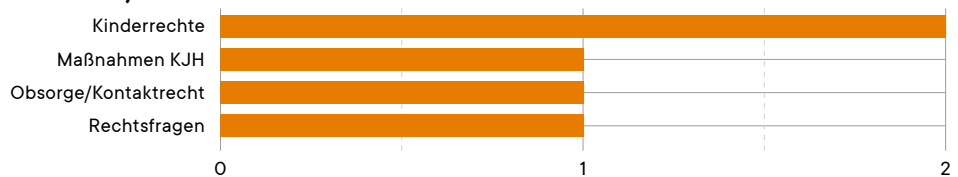
Junge Erwachsene (18 – 21 Jahre)



Jugendliche/Jugendlicher (14 – 17 Jahre)



Kinder (0 – 13 Jahre)



5. Inhaltliche Schwerpunkte

5.1 Kinder- und Jugendbeteiligung in Gemeinden – Bericht und Ergebnisse

5.1.1 Monitoring Jugendbeteiligung Landesweit

Auf Initiative des Vorarlberger Landtags wurde mit Jugendlichen und mit Jugendeinrichtungen ein Rahmenkonzept zur Stärkung landesweiter Jugendbeteiligung erarbeitet. Ziel des Konzeptes ist es, allen Jugendlichen die Möglichkeit zu bieten, ihre Mitspracherechte auf Landesebene zu verwirklichen.

Mitspracherechte

Das Kinder- und Jugendgesetz Vorarlberg räumt Jugendlichen unter anderem Mitspracherechte in Angelegenheiten, Planungen und Vorhaben des Landes, die sie besonders betreffen, ein. Die Klärung, inwiefern Jugendliche von einer Themenstellung der Landesentwicklung besonders betroffen sind und wie angemessene Mitsprachemöglichkeiten geschaffen werden, wird durch die KiJa und das Büro für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB/Land Vorarlberg) unterstützt.

5.1.2 Bericht durch Kinder- und Jugendanwaltschaft

Die KiJa berichtet im Rahmen des jährlichen Berichts an den Landtag und an die Landesregierung, inwiefern jungen Menschen in sie besonders betreffenden Angelegenheiten der Landesentwicklung angemessene Mitsprachemöglichkeiten eingeräumt wurden. Dieser Bericht wird durch Empfehlungen ergänzt, in welchen bevorstehenden Vorhaben der Landesentwicklung Jugendlichen und jungen Erwachsenen Mitsprache ermöglicht werden sollte.

Rückmeldung des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB)

Das FEB hat sich zum Ziel gesetzt, in den Jahren 2023 und 2024 das entwickelte Rahmenkonzept zu erproben und die gemachten Erfahrungen mit Jugendlichen zu reflektieren. Daraus werden Empfehlungen an den Landtag formuliert, wie die landesweite Beteiligung von Jugendlichen weiter gestärkt und umgesetzt werden kann.

Daraus abgeleitet konnten bereits folgende Schritte gesetzt werden:

Bereich Mitbestimmung

Das Format Schüler*innenhaushalt wurde an zwei Pilotschulen im Schuljahr 2022/2023 erfolgreich umgesetzt. Die Erfahrungen wurden mit den Jugendlichen im Rahmen der Veranstaltung „Jugendbeteiligung im Fokus: Impulse und praktische Einblicke“ am 9.11.2023 am Spielboden in Dornbirn reflektiert und Impulse für die Weiterentwicklung aufgenommen. Für die breite Skalierung dieses Formates wird nun ein Folgeprojektentwurf erarbeitet.

Bereich Konsultation

Der Tätigkeitsbericht 2022 beinhaltet die genannten Themenstellungen für Jugendbeteiligung, welche der KiJa im Zuge einer Anfrage durch die Landesregierung mitgeteilt wurden. Im Zuge dieser Vorhaben wird Jugendbeteiligung durch die Fachabteilungen mit Unterstützung des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung angestrebt bzw. durch die KiJa empfohlen. Dieser gestartete Prozess wird 2024 fortgeführt.

Bereich Information

Im März 2023 hat ein Entwicklungsworkshop zum Thema „Jugendbeteiligung-Info@VBG-Süd“ stattgefunden. Im Mittelpunkt stand die Kooperation der Partner:innen vor Ort zur Verstärkung der Informationsarbeit zu Jugendbeteiligung in der Region sowie Lösungsansätze zu finden, wie junge Menschen erfahren, welche Mitgestaltungsmöglichkeiten es in Vorarlberg-SÜD gibt.

Im März 2023 startete das Impulsprogramm „Unser Verein Inklusiv“. Inklusion kann inspirierend und bereichernd sein. Im Rahmen der „Jungen Halle“ bei der „SCHAU! 2023“ wurde ein spielerischer Zugang ermöglicht, um neue Perspektiven kennenzulernen: Rollend unterwegs, Reise ins Alter, die Welt hören und fühlen oder mit dem Körper sprechen – es gab viel zu erkunden. Menschen mit Beeinträchtigungen sind Teil der ausgeprägten Freiwilligentätigkeiten in Vorarlberg und leisten Beeindruckendes. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stärkt Vereine und das Ehrenamt. Offene Vereinstüren wiederum tragen zu einer aktivierenden Dynamik in Vereinen bei. Jugendliche wurden eingeladen die angebotenen Perspektivenwechsel kennenzulernen und ihre persönlichen Erfahrungen zu erweitern. Der Andrang war sehr groß.

Neben dem FEB sind die Ansätze zweier Abteilungen des Amtes der Landesregierung besonders hervorzuheben, da diese in unterschiedlichen Bereichen konkrete Beteiligungsprozesse umgesetzt haben bzw. auch weiterhin umsetzen:

Abteilung Kunst und Kultur (IIC):

Kunst- und Kulturlandschaft aus der Perspektive von Jugendlichen

Eine erste landesweite Jugendbeteiligung wurde durch die Fachabteilung mit Unterstützung des FEBs durchgeführt. In die Fortschreibung der bestehenden „Kulturstrategie Vorarlberg“ und durch eine Anregung bei der Kulturenquete vom Oktober 2022 wurden die Perspektiven der Jugendlichen und jungen Erwachsenen breit eingeholt. Um ein Verständnis dafür zu entwickeln, was sich Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 12 und 24 Jahren von Kunst und Kultur in Vorarlberg erwarten, wurden im Zeitraum von März bis Juni 2023 rund 350 Jugendliche in unterschiedlichen Formaten befragt. 331 Personen werden durch eine Online-Befragung über die Jugend-Engagement-Plattform „aha plus“ erreicht, 28 weitere im Rahmen von Workshops in Lustenau und Bludenz. Die Ergebnisse fließen in die weitere Arbeit der Kulturabteilung ein und werden im Update der Kulturstrategie Vorarlberg 2023 dargestellt.

Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum:

Im März 2023 wurde die weiterentwickelte Landwirtschaftsstrategie „Landwirt.schafft.Leben“ präsentiert – gleichzeitig war die Präsentation auch der Startschuss für die Umsetzung der 6 Handlungsfelder mit 30 Zielen und 120 formulierten Maßnahmen der Strategie. Eine breite Beteiligung im Prozess (Februar 2022 – März 2023) war sowohl Landesrat Christian Gantner als auch dem Projektteam ein wichtiges Anliegen – so wurde bereits bei der Auswahl der Fokusgruppenzusammensetzung neben den unterschiedlichen fachlichen Expertisen der Personen auch auf ein ausgeglichenes Verhältnis von Männern und Frauen sowie auf die Einbindung junger Personen geachtet. Beispielsweise war die Landjugend vertreten, sowie Junglandwirt:innen und junge Hofnachfolger:innen.

Ein Zitat aus den Fokusgruppen lautete: „Wir denken Landwirtschaft in Generationen“ – ein sehr treffender Leitsatz für die Umsetzungen der Landwirtschaftsstrategie „Landwirt.schafft.Leben“. An der Umsetzung der Strategie sind zahlreiche Stakeholder:innen und Personen beteiligt; nachstehend erfolgt ein Überblick an Umsetzungen, welche 2023 mit einer hohen Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt wurden:

- April 2023: Appetit auf 4 Buchstaben: 17 Nachhaltigkeitsziele mit Kriemhild Büchel-Kapeller (Kooperation Landjugend – Bäuerinnen – Urlaub am Bauernhof)
- Juni 2023: Vorarlberger Umweltwoche: Radtour von Hof zu Hof: Kooperation von Regionalkoordinator, Landjugend.Bäuerinnen, Urlaub am Bauernhof und Land Vorarlberg.
- Juni 2023: Stadt der Kinder in Bregenz: Kindern die Landwirtschaft spielerisch näherbringen. Unter Betreuung der Kolleginnen von Urlaub am Bauernhof
- August 2023: Landeswandertag der Landjugend Vorarlberg als Teil des Landjugend Landesprojektes „17 Mal zum Wohl(e) Ländle“. Mit dabei das Projektteam des Landes Vorarlberg,

um die Landwirtschaftsstrategie zu präsentieren und anhand der 17 Nachhaltigkeitsziele zu diskutieren.

- September 2023: Herbstmesse Dornbirn: Kindern, Jugendlichen (und Erwachsenen) die Landwirtschaft näherbringen. Unter anderem wurde Jung und Alt vom Ländle-Marketing mit regionalen Schmankerln bekocht und haben spielerisch und kreativ von der LK Vorarlberg spannende Einblicke in die Landwirtschaft bekommen – Dinge selbst ausprobieren und kosten inklusive.
- November 2023: Smart Alps –Plattform der Innovationen für Landwirtschaft und Gastronomie: Branchenübergreifende Vernetzungsveranstaltung unter starker Beteiligung der Tourismusschulen, des BSBZ sowie der Landjugend. Auch das Land Vorarlberg und die LK Vorarlberg waren mit einem Stand dabei.
- November 2023: Luag Preis Verleihung: Um das besondere freiwillige Engagement der Landjugend sichtbar zu machen, wurde dieses Jahr erstmalig der Luag Sonderpreis „Landjugend“ vergeben.
- Februar 2023 & Dezember 2023: Seit 2023 lädt die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum die 4. Klasse des BSBZ sowie der HTL Rankweil zu sich ins Haus ein, um Einblicke in mögliche Berufschancen aufzuzeigen. Zudem wird auch immer die Chance genutzt aktuelle Themen und Herausforderungen in der Landwirtschaft zu diskutieren und die Sichtweisen der Schüler:innen kennenzulernen.

Für 2024 sind folgende Maßnahmen seitens der Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum geplant:

- Kooperationen mit dem BSBZ sowie der FH Vorarlberg und BOKU Wien stärken: Vernetzungen sowie Angebot an Abschlussarbeiten werden ausgebaut
- Das Berufsbild in der Landwirtschaft weiterhin stärken und kommunizieren – Präsenz auf Jobmessen, Berufschancen-Präsentationen vor HTL und BSBZ
- Weitere Projektumsetzungen mit den Partner:innen der LK Vorarlberg sowie der Landjugend Vorarlberg
- Gruppendiskussionen und Evaluierungen der laufenden Projekten mit breiter Beteiligung (inkl. Jugend).
- Angebot an Bildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten attraktiv gestalten und weiter ausbauen – u.a. ZAMM Lehrgang: Vor allem für (junge) Frauen aus ländlichen Regionen und lw. Betrieben im Fokus
- Tag der Landwirtschaft im Herbst 2024: „Landwirtschaft zum Anfassen“ mit Fokus auf Kinder und Jugendliche.
- 50 Jahre Landjugend – Jungbauernschaft – Jubiläum mit breiter Einbindung der Öffentlichkeit sowie in Kooperation mit dem Land Vorarlberg
- BSBZ – Landwirtschaftsschulen Vorarlberg: 50 jähriges Jubiläum des Lern- und Begegnungsraumes in Hohenems. Mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler sowie Landjugend-Mitglieder haben keinen unmittelbaren landwirtschaftlichen Hintergrund – und bilden gemeinsam mit der aktiven Landwirtschaft die Basis, Stimme und Zukunft des ländlichen Raumes

Generelle Rückmeldungen:

In einigen anderen Bereichen waren die für das Jahr 2023 geplanten Jugendbeteiligungen nicht in geplanter Form möglich bzw. wurden die Prozesse auf das Jahr 2024 ausgedehnt. Bislang konnte die Jugendbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung und Umsetzung der Tierschutzstrategie des Landes nicht umgesetzt werden, ebenso konnte aus unterschiedlichen Gründen über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zur Diabetesversorgung nur informiert werden. Ein partizipativer Prozess mit Jugendlichen war nicht möglich.

Allerdings sind viele der im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 angeführten Entwicklungsthemen des Landes noch nicht abgeschlossen, weshalb eine Einschätzung der Lage und der Umsetzungsmaßnahmen erst im Rahmen des Tätigkeitsberichtes für 2024 erfolgen kann.

Folgende laufende und geplanten Umsetzungsmaßnahmen sind der KiJa bekannt:

Titel	Abteilung	Projektleitung	Zeitraum	Anmerkungen
Kunst- und Kulturlandschaft aus der Perspektive von Jugendlichen	Abt. Kunst und Kultur (IIc)	AV Dr. Winfried Nussbaumüller	2023/24	Überarbeitung Kulturstrategie; Beteiligung von Jugendlichen in Form eines Sounding-Boards
Rikki Schlauberger	Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)	Harald Feldmann	2024	keine
Weiterentwicklung und Umsetzung Landwirtschaftsstrategie	Abt. Landwirtschaft und ländlicher Raum (Va)	AV DI Wolfgang Burtscher	seit 2022	Angebot an Jugendliche zur Mitsprachemöglichkeit
Blühende Straßen	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	DI Martin Scheuermaier	2024	keine
Selbstständig zur Schule	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa)	DI Martin Scheuermaier	2023/24	keine
Schoolbiker	Abt. Straßenbau (VIIb)	MMag. ^a Katharina Schwendinger, Mag. ^a Anna Schwerzler-Nigg	2023/24	Aktion für Schülerinnen und Schüler im Rahmen von „Vorarlberg radelt“
Speichenkobilde	Abt. Straßenbau (VIIb)	MMag. ^a Katharina Schwendinger, Mag. ^a Anna Schwerzler-Nigg	2023/24	Aktion für Schülerinnen und Schüler im Rahmen von „Vorarlberg radelt“
Weiterentwicklung und Umsetzung Wasserwirtschaftsstrategie	Abt. Wasserwirtschaft (VIId)	AV DI Thomas Blank	2024	Angebot an Jugendliche zur Mitsprachemöglichkeit
Jugend & Gesundheit Dornbirner Jugendwerkstätten (DJW)	Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (Abt. VIa)	Gf Elmar Luger	ab 2023	Jugendbeteiligung zum Thema „Jugend, Gesundheit, Beteiligung“ in den DJW mit Workshops zu den Themen Ernährung, psychisches Wohlbefinden, Bewegung und positives Erleben von Selbstwirksamkeit.
Impulsprogramm „Inklusion“	Büro für Freiwilligen Engagement und Beteiligung (FEB), Marke Vorarlberg	Christoph Kutzer	2023	Diverse Aktivitäten, bei denen Jugendbeteiligung möglich/sinnvoll/notwendig
Level-V	Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe)	Harald Feldmann	2023/24	keine

5.1.3 Empfehlungen

Es ist eine deutliche Zunahme der geplanten Jugendbeteiligungsprozesse feststellbar. Während im vergangenen Jahr noch sieben geplante Umsetzungsmaßnahmen von den Abteilungen des Amtes der Landesregierung genannt wurden, sind es für das kommende Jahr bereits 15.

Aufgrund des Fehlens von weiteren Vergleichsdaten wäre es verfrüht, jetzt bereits von einer Veränderung der Grundhaltung zu sprechen, allerdings ist eine äußerst positive Einstellung zum Thema Jugend- und Kinderpartizipation erkennbar. Die zuvor umfassend beschriebenen Umsetzungsmaßnahmen der Abteilungen Kunst und Kultur sowie Landwirtschaft und ländlicher Raum lassen ebenfalls erkennen, dass das Beteiligungsthema in ganz unterschiedlichen Bereichen sehr ernst genommen und das Rahmenkonzept der Landesregierung bereits „gelebt“ wird.

Daher ergeht die Empfehlung die für 2024 geplanten Jugendbeteiligungsmaßnahmen umzusetzen und weiterhin verstärkt das Unterstützungsangebot des Büros für Freiwilliges Engagement und Beteiligung (FEB) in Anspruch zu nehmen, damit die Beteiligungsprozesse künftig noch besser gelingen und zielgerichteter erfolgen können.

5.2 Mystery Shopping

5.2.1 Grundsätzliches

Das Instrument der Testkäufe hat sich als eine sehr wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention erwiesen. Dies wird auch durch internationale Studien (z.B. in der Schweiz – „Alkoholtestkäufe, Praxishandbuch für Kantone und NGOs“) belegt. Es dient einerseits der Sensibilisierung der Verkaufsstellen und des Verkaufspersonals, der breiten Öffentlichkeit, sowie der Jugendlichen und deren Eltern. Andererseits ist es auch ein sehr geeignetes Instrument der Qualitätssicherung.

Die von 2004 bis 2023 gemachten Erfahrungen bzw. die Ergebnisse der über 7.000 Testkäufe in Vorarlberg zeigen auf:

- Mystery Shopping ist eine erwiesenen wirksame Maßnahme des Jugendschutzes und der Prävention.
- Mit 6.248 Testkäufen im Bereich Alkohol konnte die Abgabequote im Beobachtungszeitraum von ursprünglich 70 – 80 % (in den Jahren 2004 und 2005) auf durchschnittliche Werte um 25 % – im Jahr 2018 mit einer Abgabequote bei Alkohol von 16,11% sogar erstmals auf unter 20 % – gesenkt werden. In den Corona-Jahren 2021 bzw. 2022 erhöhte sich die Abgabequote bei alkoholischen Getränken jedoch wieder auf beinahe 32 % im Jahr 2021 bzw. 43 % im Jahr 2022. Im abgelaufenen Berichtsjahr 2023 konnte erfreulicherweise wieder eine Abgabe von 22,05 % erreicht werden.
- Bei einer Vielzahl an Testkäufen wurde zwar von den testenden Jugendlichen ein entsprechender Altersnachweis verlangt und eingesehen, das „Alter“ jedoch falsch berechnet. Dies ist umso mehr verwunderlich, als die Testpersonen weit unter 16 Jahren alt waren (maximal 15 Jahre), jedoch alkoholische Getränke erwarben, welche erst ab 18 Jahren erlaubt sind (Spirituosen, gebrannter Alkohol: Wodka usw.). Wir führen diesen Missstand vor allem auf eine unzureichende Schulung und Vorbereitung des Kassenspersonals zurück.
- Seit Sommer 2016 wurde in insgesamt 825 Testkäufen auch die Abgabe von Tabakprodukten an unter 18-jährige Jugendliche mittels Testkäufen überprüft. Die Abgabequote konnte von über 66 % (2016) auf ca. 38 % (2017) und 24 % (2018) gesenkt werden. In den Jahren 2020 und 2021 stieg die Abgabequote jedoch jeweils auf über 33,33 % bzw. 34,71 % an. 2022 war

wiederum ein leichter Anstieg auf 35,11% zu verzeichnen. Im Berichtsjahr 2023 konnte diese Quote erfreulicherweise auf den bisherigen Tiefststand von 13,19% gesenkt werden!

- Auch 2023 wurde wieder ein besonderes Augenmerk auf die Abgabe von Nikotinbeuteln wie „Skruf“ oder „Velo“ gelegt. Bei 88 Testkäufen wurde die Abgabe von Nikotinbeuteln geprüft, wobei in 12 Fällen Nikotinbeutel abgegeben wurden.
- Die konsequente Weiterführung der Testkäufe ist essentiell, um die Abgabe an nicht berechnigte Jugendliche wieder zu verringern und den Jugendschutz und die Verantwortlichkeit der Verkaufsstellen in den Fokus zu rücken.
- Nur die gezielte Durchführung von Mystery Shopping über einen längeren Zeitraum – als integraler Bestandteil umfassender Präventionsmaßnahmen im Alkohol- und Tabak/Nikotinbereich – liefert nachhaltige Ergebnisse. Betriebe, welche wiederholt gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen, sollten und müssen zur Anzeige gebracht werden.

Die für die Testkäufe notwendigen finanziellen Mittel werden durch das Land Vorarlberg (Abteilungen Ia und IVa) zur Verfügung gestellt.

Die Koordination und Beauftragung durch die Kinder- und Jugendanwaltschaft bzw. die operative Durchführung durch die SUPRO – Gesundheitsförderung und Prävention, haben sich ebenfalls bewährt, da damit einerseits die Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist, andererseits die Interessen und Rechte der Jugendlichen gewahrt werden.

5.2.2 Ziele der Testkäufe

- Sensibilisierung von Verkaufsstellen zur Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen beim Verkauf von alkoholischen Getränken, aber auch von Tabak- bzw. Nikotinwaren
- Änderung der Abgabepaxis und Schaffung eines neuen Bewusstseins für den Jugendschutz bei allen Beteiligten
- Reduktion der Verfügbarkeit von alkoholischen Produkten und Tabak/Nikotinprodukten für Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren
- Eltern und Gemeinden haben Vertrauen in den Vorarlberger Handel und die Gastronomie in Bezug auf die Abgabe von Alkohol und Nikotin an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren
- Systematische Erfassung, Dokumentation und Evaluation der Ergebnisse im Sinne der Qualitätssicherung und als Steuerungsinstrument

5.2.3 Ergebnisse 2023

Alkoholische Produkte

Handel/Tankstellen

Im Jahr 2023 wurden im Bereich Handel und Tankstellen insgesamt 254 Alkohol-Testkäufe durchgeführt. Die Phasen der Testkäufe waren vorwiegend im Frühjahr/Sommer beziehungsweise im Herbst.

Bei diesen 254 Testkäufen haben die Jugendlichen im Alter von 14 bzw. 15 Jahren in 56 Fällen (22,05 %) gebrannte alkoholische Getränke (dürfen nach dem Kinder- und Jugendgesetz erst ab 18 Jahren abgegeben werden) erhalten. In 198 Fällen (77,95 %) haben die Jugendlichen die alkoholischen Getränke nicht erhalten und die Verkäufer:innen bzw. Mitarbeiter:innen haben im Sinne des Vorarlberger Kinder- und Jugendgesetzes gehandelt.

Ergebnisse – Alkohol Testkäufe Sensibilisierung

Testergebnisse nach Bezirken

Bezirk	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Bregenz	29	10	34,48 %	19	65,52 %
Dornbirn	67	14	20,90 %	53	79,10 %
Feldkirch	102	18	17,65 %	84	82,35 %
Bludenz	43	10	23,26 %	33	76,74 %
Bregenzerwald	13	4	30,77 %	9	69,23 %
Gesamt	254	56	22,05 %	198	77,95 %

Testergebnisse nach Bereichen

Bereich	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Handel	182	45	24,73 %	137	75,27 %
Tankstellen	72	11	15,28 %	61	84,72 %

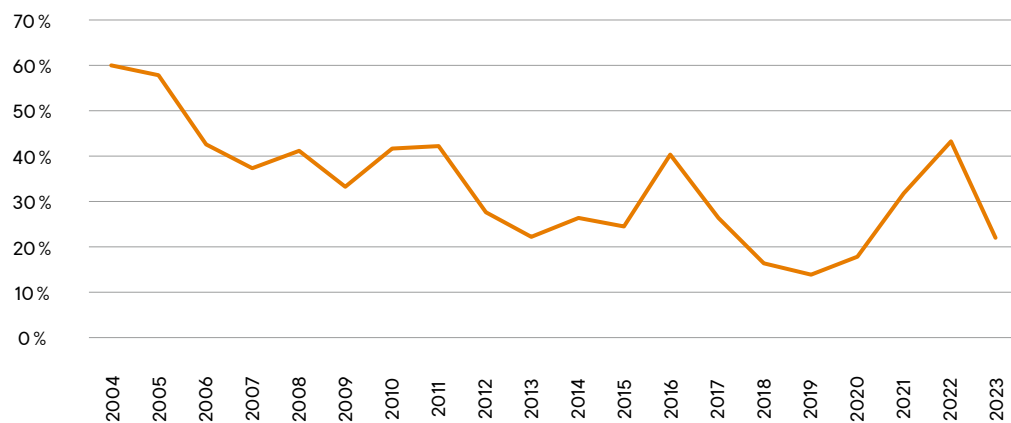
Bis vor drei Jahren konnte die Abgabequote durchwegs kontinuierlich (mit kleinen Ausreißern) gesenkt werden. In den Jahren 2018 (16,11 %) und 2019 (13,14 %) sogar auf einen Wert unter 20 %. Nach einer kleineren Steigerung des Wertes auf 17,70 % im nicht repräsentativen Corona-Jahr 2020 und den Ausreißern nach oben in den Jahren 2021 und 2022 auf 31,73 % bzw. 42,69 % lag im vergangenen Jahr 2023 die Abgabequote wieder bei besseren 22,05 %.

Besonders hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass sich die in früheren Jahren eher schlecht abschneidenden Tankstellen mittlerweile sehr positiv entwickelt haben. Zwar wurden in etwa einem von sechs Fällen (15,28 %) alkoholische Getränke an Minderjährige abgegeben, dennoch ist dieser Wert besser als die Abgabequote im Handel, in welchem bei einem Viertel (24,73 %) der Testkäufe alkoholische Getränke abgegeben wurden.

Der Überblick über die Jahre 2004 bis 2022 ergibt folgendes Ergebnis bei Alkohol-Testkäufen:

Jahr	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Ø 2004	280	168	60,00 %	112	40,00 %
Ø 2005	716	410	57,26 %	306	42,74 %
Ø 2006	1017	430	42,28 %	587	57,72 %
Ø 2007	833	325	39,02 %	508	60,98 %
Ø 2008	456	186	40,79 %	270	59,21 %
Ø 2009	142	46	32,39 %	96	67,61 %
Ø 2010	73	30	41,10 %	43	58,90 %
Ø 2011	262	108	41,22 %	154	58,78 %
Ø 2012	340	96	28,24 %	244	71,76 %
Ø 2013	180	40	22,22 %	140	77,78 %
Ø 2014	180	47	26,11 %	133	73,89 %
Ø 2015	181	46	25,41 %	135	74,59 %
Ø 2016	180	72	40,00 %	108	60,00 %
Ø 2017	181	49	27,07 %	132	72,93 %
Ø 2018	180	29	16,11 %	151	83,89 %
Ø 2019	175	23	13,14 %	152	86,86 %
Ø 2020	113	20	17,70 %	93	82,30 %
Ø 2021	359	114	31,75 %	245	68,25 %
Ø 2022	253	108	42,69 %	145	57,31 %
Ø 2023	254	56	22,05 %	195	77,95 %

Abgabe Alkohol



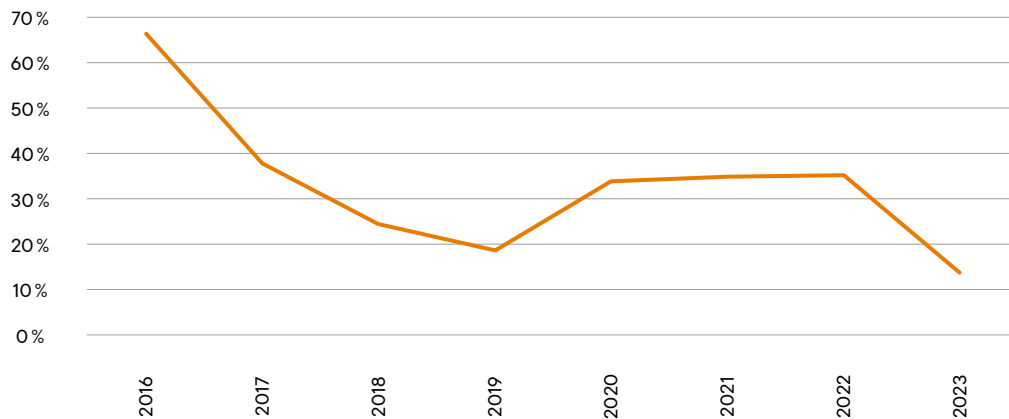
Tabak- und Nikotinprodukte

Zusätzlich zu den Alkoholtestkäufen werden seit 2016 auch Testkäufe in Hinblick auf den Verkauf von Tabak- bzw. Nikotinprodukten durchgeführt. Diese Tests erfolgten in Trafiken, Tankstellen und im Lebensmittelhandel. Bei insgesamt 91 Testkäufen wurde in 12 Fällen Tabak- bzw. Nikotinprodukte an nicht berechnigte Jugendliche abgegeben. Dies entspricht einer Abgabequote von 13,19%. **Damit liegt die Abgabequote auf dem tiefsten Wert seit Testbeginn 2016!** Bei 88 von 91 Tests wurden in den Trafiken tabakfreie Nikotinbeutel verlangt, in 12 Fällen wurden diese abgegeben.

Tabak	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Ø 2016	95	63	66,32%	32	33,68%
Ø 2017	96	37	38,54%	59	61,46%
Ø 2018	100	24	24,00%	76	76,00%
Ø 2019	104	20	19,23%	84	80,77%
Ø 2020	64	23	35,94%	41	64,06%
Ø 2021	273	98	35,90%	175	64,10%
Ø 2022	94	33	35,11%	61	64,89%
Ø 2023	91	12	13,19%	79	86,81%

2022	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
Tankstellen	1	0	0,00%	1	100,00%
Handel	4	1	25,00%	3	75,00%
Trafiken	86	11	12,79%	75	87,21%

Abgabe Nikotin



Veranstaltungen

Nach der Corona bedingten Test-Pause im Jahr 2021 konnten 2023 wieder 7 Testkäufe bei 5 Veranstaltungen durchgeführt werden. Gegenüber 2022 konnte die Abgabequote wieder auf 50,00% gesenkt werden. Bei den überprüften Veranstaltungen handelte es sich um Musik-, Feuerwehr- und Vereinsfeste.

Events	Anzahl Testkäufe	erhalten		nicht erhalten	
2016	33	21	63,64%	12	36,36%
2017	34	20	58,82%	14	41,18%
2018	20	6	30,00%	14	70,00%
2019	15	9	60,00%	6	40,00%
2020	12	2	16,67%	10	83,33%
2021	-	-	-	-	-
2022	14	10	71,43%	4	28,57%
2023	7	4	57,14%	3	42,86%

Betriebe in der Gastronomie wurden im Berichtsjahr nicht geprüft!

5.2.4. Resümee und Ausblick

Aufgrund der nicht zufriedenstellenden und in manchen Bereichen „katastrophalen“ Ergebnissen der Testkäufe 2021 und 2022 wurden in enger Abstimmung mit der Abteilung Ia des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und dem Kinder- und Jugendanwalt beschlossen, die bisher getesteten Betriebe in einem von der SUPRO ausgesandten Schreiben auf die schlechten Ergebnisse aufmerksam zu machen und an die Verantwortlichen zu appellieren, den Jugendschutz wieder ernst zu nehmen. Gleichzeitig wurde kommuniziert, dass bei den Verfehlungen weniger tolerant gehandelt wird und dass fehlbare Betriebe bereits nach der 2. Übertretung bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht werden. Untenstehend der exakte Wortlaut des Schreibens:

Wir bitten die fehlbaren Betriebe daher eindringlich, wieder mehr Verantwortung zu übernehmen, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten und an nicht berechnigte Jugendliche keine alkoholischen Getränke bzw. Nikotin- und Tabakprodukte abzugeben.

In den letzten Jahren wurden von der Kinder- und Jugendanwaltschaft nur vereinzelte Betriebe nach mehrmaligen Fehlverhalten bei den Bezirkshauptmannschaften zur Anzeige gebracht.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir im Jahr 2023 vermehrt Testkäufe durchführen werden und behalten uns vor, fehlbare Betriebe bereits nach der 2. Übertretung des Jugendgesetzes zur Anzeige zu bringen.

Die Ergebnisse 2023 zeigen, dass diese Maßnahmen Wirkung gezeigt haben und eine Trendumkehr erreicht werden konnte. Es bleibt zu beobachten, ob sich dieser Trend 2024 bestätigt bzw. ob sich die Ergebnisse noch verbessern lassen.

Sehr zu begrüßen ist die Änderung des Vorarlberg Kinder- und Jugendgesetzes im Jahre 2023, welches den § 16 „Rausch- und Suchtmittel“ aktualisiert und dahingehend präzisiert, dass Nikotinprodukte wie Snus und Nikotinbeutel auch erst ab 18 Jahren abgegeben werden dürfen.

§ 16*)
Rausch- und Suchtmittel

(1) Kindern und Jugendlichen dürfen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden:

- a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
- b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 2.

(2) Alkoholische Getränke dürfen Kindern und Jugendlichen nicht angeboten, weitergegeben oder überlassen werden,

- a) sofern die Kinder und Jugendlichen das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern die Jugendlichen bereits offensichtlich alkoholisiert sind oder es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.

(3) Kinder und Jugendliche dürfen nicht erwerben, besitzen oder konsumieren:

- a) Tabakerzeugnisse, verwandte Erzeugnisse und deren Konsumgeräte;
- b) sonstige Rausch- und Suchtmittel, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Abhängigkeit, Betäubung oder physische oder psychische Erregungszustände hervorzurufen, und deren Konsumgeräte; dies gilt nicht für Mittel, deren Anwendung dem Kind oder Jugendlichen ärztlich verschrieben wurde; für alkoholische Getränke gilt Abs. 4.

(4) Kinder und Jugendliche dürfen alkoholische Getränke nicht erwerben, besitzen oder konsumieren,

- a) sofern sie das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- b) auch nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern es sich um Getränke, die gebrannten Alkohol enthalten, handelt.

*) Fassung [LGBL.Nr. 26/2004](#), [3/2008](#), [26/2017](#), [63/2018](#), [21/2023](#)

5.3 Ombudsstelle für fremdunterbrachte Kinder und Jugendliche

Im Vergleich zum Jahr 2022 konnte die Anzahl der abgehaltenen Sprechstunden bzw. der durchgeführten Besuche im Rahmen der Ombudsstelle für fremduntergebrachte Kinder und Jugendliche in Vorarlberg im Jahr 2023 weiter gesteigert werden.

Im Rahmen von 24 Sprechstunden vor Ort in den jeweiligen Einrichtungen konnten 106 Kinder und Jugendliche erreicht werden bzw. haben diese das Angebot direkt in Anspruch genommen. Es zeigt sich in der Praxis auch, dass sich Kinder und Jugendliche teilweise erst einige Tage nach der Sprechstunde direkt mit der KiJa in Verbindung setzen, allerdings durch das Angebot der Ombudsstelle erst auf die KiJa aufmerksam geworden sind.

Einrichtung	Gruppe/WG (optional)	Kinder/Jugendliche
ifs – SIB WG Rankweil		1
Vorarlberger Kinderdorf	WG Lochau	7
SOS Kinderdorf	WG Dornbirn	6
Vorarlberger Kinderdorf	WG Lochau	8
Paedakoop	Schlins	2
Paedakoop	Tosters	2
Vorarlberger Kinderdorf	WG Lochau	4
Jupident		14
ifs – WG Unterland		2
Vorarlberger Kinderdorf	WG Lochau	6
Vorarlberger Kinderdorf	WG Lochau	6
Paedakoop	Tosters	8
Paedakoop	Schlins	1
Vorarlberger Kinderdorf	WG Lochau	5
Jupident		7
SOS Kinderdorf	WG Dornbirn	2
Vorarlberger Kinderdorf	WG Lochau	8
SOS Kinderdorf	WG Bregenz	5
Paedakoop	Tosters	5
Paedakoop	Schlins	1
Jupident		2
SOS Kinderdorf	Dornbirn	4

Paedakoop in Schlins und Tosters

Wie bereits im Jahr zuvor und in der schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung vorgesehen, war die Vertrauensperson der KiJa jeweils dreimal in den beiden Wohngemeinschaften der Paedakoop in Schlins und Tosters.

Die Sprechstunden wurden gern von neuen Bewohner:innen der WGs genutzt, um sich selbst vorzustellen und sich ein Bild von der KiJa sowie deren Aufgaben zu verschaffen. Über die Arbeit der KiJa aufgeklärt, ergab sich daraus in weiterer Folge auch das ein oder andere konkrete Beratungsgespräch. Für die KiJa ein großer Vertrauensvorschuss.

Die Fremdunterbringung und die damit verbundenen Themen wie Rückführung, Kontaktrecht, etc. beschäftigten in diesem Jahr vor allem jüngere Kinder. Die wiederholte und einfühlsame Weitergabe von entsprechenden Informationen war auf Grund der hohen Vulnerabilität dabei besonders herausfordernd.

Für ein Kind war der geplante Umzug der Herkunftsfamilie in ein anderes Bundesland sehr belastend und setzte es sich daher mit der Frage auseinander, was dies für seine Fremdunterbringung in Vorarlberg, seine Beschulung, seine Mitgliedschaft im Verein, etc. bedeutet.

Großes Thema für junge Menschen nicht nur in den WGs war und ist die Handynutzung. Auf Wunsch wurde daher ein Teil der Sprechstunde als offene Runde abgehalten, an der die ganze WG teilgenommen hat. Es wurde insbesondere über den allgemein empfohlenen und auch in der WG vorgegeben zeitliche Rahmen für die Nutzung der Handys, die Altersbeschränkungen bei Spielen, die Kontrolle über den Familylink, etc. angeregt diskutiert.

In beiden WGs haben sich die Sprechstunden weiter etabliert. Die Zusammenarbeit mit den Leiter:innen sowie den Betreuer:innen in den WGs funktioniert tadellos. Das Vertrauen der Bewohner:innen der WGs scheint gewachsen zu sein. So verbrachte die Vertrauensperson bei ihren Besuchen wesentlich mehr Zeit in der WG, als vorgesehen. Eine sehr erfreuliche Entwicklung.

Vorarlberger Kinderdorf

Die Sprechstunden im Vorarlberger Kinderdorf findet derzeit ausschließlich in der Außengruppe Lochau statt. Aufgrund des jungen Alters der Bewohner:innen werden die Gespräche in monatlichen Intervallen durchgeführt, um so eine stabile Beziehung zu den Kindern aufbauen zu können. Über Bilderbücher und Spiele konnte die pädagogische KiJa-Mitarbeiterin mit den Kindern schnell in Kontakt treten und es ergaben sich viele Gespräche über das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft und Jugendschutzgesetze.

Da sich die Kontakte in der Außengruppe Lochau sehr etabliert haben, hat die Vertrauensperson nun den zusätzlichen Fokus auf die restlichen Wohngruppen gelegt. Mit Ende 2023 gab es Termine mit der Dorfleitung und dem Leiter:innenteam. Im kommenden Jahr wird sich die Vertrauensperson bei allen Wohngruppen im Kinderteam vorstellen, um auf diesem Wege eine Basis für die Ausweitung der Ombudsstelle legen zu können. Es ist ein wichtiger Schritt, dass das Angebot der KiJa künftig auch im Vorarlberger Kinderdorf ausgebaut wird.

SOS-Kinderdorf

Die Treffen mit den Jugendlichen und der Vertrauensperson in den Wohngemeinschaften des SOS-Kinderdorfs in Dornbirn und Bregenz fanden immer ohne Beteiligung der Betreuungspersonen statt.

Gestartet wurden die Gespräche immer mit der gesamten Gruppe um allgemeine Themen besprechen und diskutieren zu können. Dabei wurden auch die Meinungen der Jugendlichen zu diversen allgemeinen Themen (Herabsetzung der Strafmündigkeit, Legalisierung von Cannabis-konsum etc.) eingeholt.

In einigen Fällen wurde von einzelnen Jugendlichen im Anschluss an die Gruppensitzung auch noch ein Vieraugengespräch gewünscht, um persönliche Themen ansprechen zu können. Da viele der Jugendlichen mehrere Jahre in diesen beiden WG's leben, kennen diese das Angebot der Ombudsstelle bereits gut und bringen im Rahmen der Sprechstunden viele Themen ein. Diese reichten im vergangenen Jahr von fremdenpolizeilichen Problemen (hier konnte die KiJa durch Kontaktaufnahme mit einem Konsulat weiterhelfen) bis hin zu Fragen in Bezug auf die Ob- sorge, die tägliche Handynutzungszeit und den Umgang mit dem Taschengeld. Die Terminvereinbarung und Zusammenarbeit mit dem Team der beiden WG's des SOS-Kinder- dorfs funktionierte reibungslos. Die Teams der WG's machen die Jugendlichen bereits im Vorfeld mehrfach auf die anstehenden Sprechstunden aufmerksam, damit diese ihre Themen entspre- chend vorbereiten können.

Institut für Sozialdienste (ifs)

Im Jänner wurde zum letzten Mal das außerordentliche Angebot der SIB-WG in Rankweil besucht in welcher drei Jugendliche betreut wurden. Mittlerweile wird dieses, seit Beginn zeitlich befris- tete Angebot, nicht mehr weitergeführt.

Das Angebot der Ombudsstelle im Rahmen von regelmäßigen Sprechstunden gestaltet sich in der ifs-WG-Unterland etwas schwierig, da aufgrund des Alters und der Berufs- oder Schultätigkeit der WG-Bewohner*innen, immer nur ein Teil der Jugendlichen erreicht werden kann. Konkrete Anliegen der Jugendlichen wurden aber in einigen Fällen direkt per Mail an die KiJa weiterge- leitet bzw. unterstützt vor allem das Betreuungsteam der WG die Jugendlichen beim Vorbringen von Themen gegenüber der KiJa.

Im Jahr 2024 werden wieder regelmäßige Termin direkt in der WG angeboten. Dazu werden die Sprechstunden weiter in die Abendstunden verlegt um mehr Jugendliche erreichen zu können.

6. Netzwerkarbeit und Gremien

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft war im Jahr 2023 unter anderem in folgenden Netzwerken und Gremien aktiv vertreten:

6.1 Ständige Konferenz der Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreichs (STÄNKÖ)

Frühjahr 2023 – STÄNKÖ Burgenland

Im Frühjahr 2023 fand die STÄNKÖ aller österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften in Eisenstadt statt. Im Rahmen der Sitzungen erfolgte der Austausch über die aktuell häufig anfal- lenden inhaltlichen Themen wie Mobbing- und Gewaltthematik sowie Kinderschutz.

Im Rahmen der Tagung fand ein umfassender Austausch mit der Leitung und einem Teil des Teams der Ombudsstelle für Schulen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und For- schung statt. In weiterer Folge stellte sich Frau Mag.^a Alina Seel, M.E.S. als neue Kinder- und Ju- gendanwältin des Bundes und Leiterin der Abteilung für Familienrechtspolitik und Kinderrechte im Bundeskanzleramt vor. Im Rahmen des allgemeinen inhaltlichen Austauschs mit Mag.^a Seel wurde auch vereinbart, dass dieser künftig regelmäßig im Rahmen der halbjährlich stattfindenden STÄNKÖ erfolgen wird.

Mobbing:

Im Bereich Mobbing zeigt sich, dass dieses Thema von einigen Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer direkt bearbeitet wird, da der Mobbingbereich inkl. dem erforderlichen Personal diesen zugeordnet wurde. Dies wurde allgemein positiv zu bewertet, da dadurch die Mobbingprävention und auch –intervention nicht auf den Schulbereich beschränkt bleibt – wie dies etwa bei Mobbingkoordinationsstellen für den Schulbereich der Fall ist.

Schulabsentismus:

Einige KiJa's schildern, dass die Kinder- und Jugendhilfe in den einzelnen Bundesländern aber auch in den jeweiligen Bezirken äußerst unterschiedlich mit dem Thema Schulabsentismus umgehen. Ähnlich gelagerte Sachverhalte würden teilweise als massive Kindeswohlgefährdung eingestuft und manchmal nicht einmal dem Kinderschutzbereich zugeordnet werden.

Herbst 2023 – STÄNKO Niederösterreich

Im Herbst 2023 fand die STÄNKO in St. Pölten statt. Dort konnten die Teilnehmenden zu Beginn die Premiere des Handpuppenspiels „Kiyou's Wandertag“ live miterleben. Es erfolgte ein Austausch mit dem Generalsekretär des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung zu den Themen Kinderschutzkonzepte, Schulsozialarbeit und Einsatz von Assistenzkräften. Es wurden unter anderem folgende Themenblöcke besprochen:

Chatberatung der KiJas Österreich:

Es wurde eine Projektgruppe (Salzburg, Kärnten, Wien, Steiermark, Oberösterreich und Vorarlberg) gebildet, welche versuchen wird, eine KiJa-Chatberatung in den nächsten Monaten auf die Beine zu stellen.

Kinderschutzkonzepte:

In diesem Bereich soll es auf Bundesebene bald eine Koordinations- und Zertifizierungsstelle geben. Es wird allgemein festgestellt, dass in den Bundesländern in einigen Bereichen bereits Kinderschutzkonzepte bestehen und umgesetzt werden, wodurch eine nachträgliche Zertifizierung wesentlich erschwert wird, da die Konzepte teilweise im Vorfeld bereits von einer zuständigen Stelle „abgenommen“ wurden.

Ferienlager:

Hier zeigen sich gesetzliche Unterschiede in den einzelnen Bundesländern. Eine klare gesetzliche Regelung für den Betrieb von Ferienlagern wäre erforderlich ggf. auch die Schaffung eines entsprechenden Gütesiegels ein erster Schritt in Richtung Qualitätssicherung.

6.2 Fachgremium GrenzgängerInnen

Das Fachgremium GrenzgängerInnen stellt einen Zusammenschluss vieler Professionen aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheit, Bildung und Soziales dar und soll Fachkräfte dabei unterstützen, im Rahmen der Fallsteuerung die besten Hilfsangebote wählen zu können.

Neben der Suche nach den passgenauen Hilfen im jeweiligen Einzelfall, stellt das gemeinsame Lernen am jeweiligen Fall einen positiven Nebeneffekt dar.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist in diesem Gremium vertreten um ein besonderes Augenmerk auf die Rechte der Kinder zu richten.

6.3 Medienpädagogischer Stammtisch

Beim Medienpädagogischen Stammtisch handelt es sich um einen Zusammenschluss für regelmäßige informelle Austauschgespräche rund um den Bereich der Medienpädagogik von Mitarbeitenden folgender Stellen:

- aha – Jugendinfo Vorarlberg
- Verein Amazone
- Bildungsdirektion Vorarlberg
- ifs Schulsozialarbeit
- koje – Offene Jugendarbeit Vorarlberg
- Lehre in Vorarlberg
- Koordinationsstelle Mobbing
- Bundespolizei – Kriminalprävention
- PINA
- SUPRO – Stiftung Maria Ebene
- Stadtbibliothek Dornbirn und der
- KiJa

6.4 Regionales Dialogforum Polizei

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft nimmt regelmäßig am zweimal im Jahr stattfindenden Regionalen Dialogforum teil, um sich mit Systempartnern auch über kinder- und jugendrelevante Themen mit Bezug zur Polizei auszutauschen.

Unter anderem wurde der in Schloss Hofen im Herbst 2022 erstmals angebotene Lehrgang „Radikalisierungsprävention – Digitale Welten“ vorgestellt, der neben der Vermittlung von fachlichen Inhalten auch die Förderung der Annäherung bzw. Vernetzung der Fachpersonen aus dem Sicherheits- sowie aus dem Sozialbereich untereinander zum Ziel habe. Letzteres erfolge durch gemeinsame Projektarbeiten wie z.B. Workshop-Formate für Schulklassen, Basisarbeit Kooperation Exekutive und Soziale Arbeit (Offene Jugendarbeit), etc.

Bei dem seit 2017 bestehenden Projekt „GESI – Gemeinsam sicher“ stehe die bürger:innennahe Polizeiarbeit, bei der auftretende Fragestellungen aufgenommen und begleitet werden, im Fokus. Im Rahmen dieses Projekts werden auch häufig Schulen besucht, um anhand der örtlichen Gegebenheiten Beratungen zu Sicherheitsfragen durchzuführen und die Möglichkeiten der Polizei darzulegen.

Das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung referierte zum Nahost-Konflikt und dessen Bedeutung für in Vorarlberg lebende Gruppierungen. Die Lage wurde als grundsätzlich ruhig bezeichnet. Auch an Schulen habe es bis dato nur ein Vorkommnis (eine Person mit einschlägigen Flyern vor einer Schule postiert) gegeben. Eine Kooperation mit den Jugendhäusern (angefragt über Koje) sei in Planung, der Kontakt zu den OJAs bereits aktiv vorhanden (Information besser als Strafen).

Erwähnung fand auch das neue gemeinsame Projekt der Polizei mit der OJA Dornbirn zum Thema „Arbeiten mit Jugendlichen nach Delinquenz“. Projektziel sei, das derzeit bestehende Betreuungsvakuum zwischen erster Delinquenz und angeordneter Bewährungshilfe bei Jugendlichen mit fehlendem sozialen Netz zu schließen, mögliche Radikalisierungstendenzen zu erkennen und die Bewusstseinsbildung dahingehend zu fördern, dass delinquentes Verhalten zeitnah Folgen hat.

6.5 Steuerungsgruppe Jugendnotschlafstelle „anker“

Im Jahr 2023 tagte nochmals die Steuerungsgruppe der Jugendnotschlafstelle „anker“, an welcher auch die KiJa beteiligt war und beriet darüber, ob eine Fortführung der Notschlafstelle zielführend erscheint. Es gab eine klare Empfehlung zur Fortführung dieser Einrichtung und zur fixen Implementierung in das Hilfsangebot für junge Menschen im Land.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft verfasste dazu eine schriftliche Stellungnahme in welcher auf die Wichtigkeit und Unerlässlichkeit dieser Einrichtung hingewiesen wurde.

Die Landesregierung beschloss in weiterer Folge die Fortführung der Notschlafstelle.

6.6 Arbeitsgruppe „Sicherer Verein/Verband“

Im Rahmen des chancenreichsten Lebensraums für Kinder 2035 und auch auf Grundlage der Sportstrategie Vorarlberg wurde unter dem Titel „Sicherer Verein/Verband – verantwortungsvolles Miteinander“ die Bereiche Safe Sport, Sportmedizin, Unfallprävention und Medikamente & Antidoping zusammengefasst.

Die KiJa konnte sich im Rahmen dieser Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Bereichen des Olympiazentrums, des Sportreferates, dem Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe und auch aus Personen anderer Bereiche verstärkt einbringen. Daraus abgeleitet wurde Ende 2023 die Meldestelle Safe Sport bei der KiJa eingerichtet um eine niederschwellige und in Vorarlberg zentral angesiedelte Vertrauensstelle gegen Belästigung und Gewalt im gesamten Sportbereich zu schaffen.

6.7 Arbeitsgruppe zur Verfassung der Handreiche zum Umgang mit Gewalt im Zusammenhang mit Obsorge und Kontaktrecht

Unter der Leitung von Peter Barth (Leiter der Abteilung für Personen-, Familien- und Erbrecht im Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz) nahmen die KiJas Österreich über mehrere Monate an der Arbeitsgruppe zur Verfassung der Handreiche teil. Das nun veröffentlichte Papier im Umfang von 61 Seiten richtet sich vorrangig an Richter:innen der Familiengerichte in Österreich, soll aber auch anderen Fachpersonen und Kooperationspartner:innen im Bereich des Kinderschutzes unterstützend zugänglich gemacht werden.

6.8 Sonstige Arbeitsgruppen, Gremien, Vernetzungen

Die KiJa ist bemüht an vielen Arbeitsgruppen teilzunehmen und in möglichst vielen Gremien vertreten zu sein, um das breite Spektrum des Kinder- und Jugendbereichs vollumfänglich erfassen und auch auf die regionalen Unterschiede entsprechend eingehen zu können. Zudem ist es wichtig, die Interessen der Kinder und Jugendlichen auch in diesen Bereichen zu vertreten.

Mit dieser Haltung war die KiJa unter anderem auch in folgenden Bereichen vertreten bzw. haben entsprechende Vernetzungen mit folgenden Einrichtungen im Jahr 2023 stattgefunden:

- Kinderschutzgruppe des LKH Feldkirch
- Bildungsdirektion
- Steuerungsgruppe „Gewalt und Mobbingprävention“
- Curriculum der Stiftung Jupident
- Bundespolizei (auf unterschiedlichen Ebenen)
- Olympiazentrum Vorarlberg (zu unterschiedlichen Themen)
- Jugendbotschafter:innen der Caritas (gemeinsames Projekt „Tomadatschis* Reise“)
- ifs Bewohnervertretung
- Vorarlberger Plattform für Menschenrechte

- Sicheres Vorarlberg
- Social Networker:innen (Schulbereich)
- Welt der Kinder
- Projektvergabe Kinder- und Jugendhilfe
- und viele mehr...

7. Kurzausblick 2024

Im Rahmen der laufenden Prozessentwicklung sollen Optimierungspotentiale in den Abläufen der KiJa erkannt und entsprechend umgesetzt werden, damit freierwerdende Ressourcen für die direkte Bearbeitung von Kinder- und Jugendthemen verwendet werden können.

Aufgrund der Entwicklung und den bereits vorliegenden Daten ist auch im Jahr 2024 mit weiter steigenden Fallzahlen zu rechnen.

Eine große Herausforderung wird die umfassende Implementierung der Koordinierungs- und Kompetenzstelle Kinderschutzkonzepte und auch der Meldestelle Safe Sport in die bestehenden Strukturen der KiJa darstellen.

Gerade im Bereich der Kinderrechte soll mit den neu entworfenen Schulworkshops der fortschreitenden Digitalisierung und den damit einhergehenden Gefahren und Möglichkeiten Rechnung getragen werden. Aber auch diese Umstellungen bedeuten einen anfänglichen Mehraufwand, welcher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen abgefangen werden muss.

8. Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg

8.1 Allgemeines

Die unabhängige Opferschutzstelle des Landes Vorarlberg wurde am 26.10.2010 bei der KiJa für Personen eingerichtet, welche als Kinder oder Jugendliche der Gewalt in öffentlichen oder privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ausgesetzt waren. Viele Betroffene haben sich seither gemeldet, um über ihre Erlebnisse in diesen Einrichtungen zu berichten.

In den zweimal jährlich stattfindenden Kommissionssitzungen wird über eine eventuelle Unterstützungszahlung, unter Berücksichtigung der Art, Dauer und Umfang der erlittenen Misshandlungen, beraten und dann der Vorarlberger Landesregierung in anonymisierter Form zur Kenntnis gebracht. Damit die Betroffenen das Erlebte besser aufarbeiten können, kann auf Wunsch das Angebot einer Psychotherapie in Anspruch genommen werden.

Die Opferschutzstelle bei der KiJa, hat im vergangenen Jahr 15 Fälle bearbeitet. Der Zeitpunkt der Ereignisse reichten teilweise in die frühen 1950er-Jahre zurück, in Einzelfällen ereigneten sich die Misshandlungen aber auch noch nach 2000.

Die Opferschutzstelle war bislang für Bearbeitung von Fällen zuständig, welche sich bis zum 31.12.1999 ereignet haben. Da sich jedoch abgezeichnet hat, dass vermehrt Fälle zur Kenntnis gelangen, welche sich später ereignet haben, hat die Steuerungsgruppe Opferschutz unter der Leitung von Frau Landesrätin Wiesflecker beschlossen, die Zuständigkeit der Opferschutzstelle auf den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2010 auszuweiten. Dadurch wird sichergestellt, dass auch künftig betroffenen Personen in diesem Bereich Unterstützungsleistungen angeboten werden können.

Der Opferschutzkommission gehörten 2023 folgende Personen an:

- Mag. Alexander Wolf (Vorsitzender)
- Dr. Reinhard Haller
- Dr. Franz Pflanzner
- Dr.ⁱⁿ Maria Feuerstein

8.2 Verfahrensablauf

Jede betroffene Person, welche sich bei der Opferschutzstelle des Landes meldet, entscheidet in weiterer Folge selbst, ob die Kommission mit dem von ihr vorgebrachten Fall tatsächlich befasst wird. Der Bericht der Opferschutzstelle (Clearingbericht) und ggf. die persönliche Stellungnahme der betroffenen Person bilden die Grundlage für die Behandlung durch die Kommission. Diese bewertet anhand der vorliegenden Unterlagen den Sachverhalt hinsichtlich Art, Dauer und Umfang der erlittenen Misshandlungen. Anhand dieser Kriterien können Unterstützungszahlungen vorgeschlagen werden.

Das Ergebnis der kommissionellen Bewertung wird als Empfehlung an die Vorarlberger Landesregierung übermittelt, ob und in welcher Höhe die betroffene Person finanziell Entschädigungen erhalten soll und/oder die Kosten einer benötigten psychotherapeutischen Hilfe getragen werden sollen.

Die Vorarlberger Landesregierung entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission über die Kostentragung bzw. über die finanzielle Entschädigung.

8.3 Übersicht/Statistik

Anzahl der unterstützten Personen nach Einrichtungen

	Jagdberg	Voki/ Au-Rehmen	Jupident	Viktorsberg	Sonstige	Unterstützungs- zahlungen
1. Kommission 07. 01. 2011	10	1	0	1	1	235.000,00 €
2. Kommission 18. 03. 2011	11	2	1	0	0	150.500,00 €
3. Kommission 22. 04. 2011	9	3	0	0	2	167.500,00 €
4. Kommission 31. 05. 2011	11	1	0	1	0	135.000,00 €
5. Kommission 15. 07. 2011	11	1	0	0	1	99.000,00 €
6. Kommission 31. 08. 2011	1	2	0	0	1	60.000,00 €
7. Kommission 16. 12. 2011	12	2	1	0	0	65.000,00 €
8. Kommission 02. 02. 2012	12	0	0	1	0	110.000,00 €
9. Kommission 22. 06. 2012	9	0	0	0	0	54.000,00 €
10. Kommission 28. 11. 2012	9	0	0	0	0	105.000,00 €
11. Kommission 02. 04. 2013	7	1	1	0	2	69.500,00 €
12. Kommission 25. 06. 2013	4	0	1	0	0	35.000,00 €
13. Kommission 29. 11. 2013	2	0	3	0	1	45.500,00 €
14. Kommission 11. 06. 2014	9	0	1	0	0	35.000,00 €
15. Kommission 17. 10. 2014	5	0	0	0	0	36.000,00 €
16. Kommission 04. 03. 2015	3	1	0	0	1	31.000,00 €
17. Kommission 18. 11. 2015	3	0	1	0	1	20.500,00 €
18. Kommission 13. 04. 2016	4	0	2	0	1	39.000,00 €
19. Kommission 30. 11. 2016	3	0	0	0	4	34.500,00 €
20. Kommission 10. 05. 2017	9	0	1	0	0	33.000,00 €
21. Kommission 24. 11. 2017	7	7	0	0	4	68.500,00 €
22. Kommission 28. 05. 2018	14	4	1	0	2	85.000,00 €
23. Kommission 16. 10. 2018	3	1	1	0	1	38.000,00 €
24. Kommission 28. 05. 2019	6	3	0	0	5	51.500,00 €
25. Kommission 20. 11. 2019	2	1	0	1	1	20.000,00 €
26. Kommission 20. 05. 2020	3	1	0	0	1	21.000,00 €
27. Kommission 24. 11. 2020	6	3	1	0	0	24.500,00 €
28. Kommission 07. 05. 2021	2	3	0	0	1	13.000,00 €
29. Kommission 26. 11. 2021	7	4	1	0	3	50.000,00 €
30. Kommission 18. 05. 2022	4	1	0	0	0	12.500,00 €
31. Kommission 16. 12. 2022	1	0	0	0	2	9.500,00 €
32. Kommission 05. 05. 2023	4	0	0	0	1	14.000,00 €
33. Kommission 04. 12. 2023	4	5	0	0	1	44.000,00 €
Gesamt	207	47	16	4	37	2.011.500,00 €

Bisher ausbezahlte Therapiekosten

€ 182.734,15

Übersicht der erfolgten Meldungen

Jagdberg	241
VoKi/Au-Rehmen	48
Jupident	16
Viktorsberg	6
Sonstige	85
anderes Bundesland	48
Diözese	12
Gesamt	456
	Männer 354
	Frauen 102

Meldungen Kinderbeobachtungsstation Nowak-Vogl	24
--	----

Meldungen pro Jahr

2010	30
2011	129
2012	54
2013	19
2014	18
2015	17
2016	19
2017	66
2018	23
2019	25
2020	17
2021	14
2022	14
2023	11
gesamt	456

Abweichungen zwischen den Summen der einzelnen Kommissionsfälle und den jährlichen Meldungen können sich dadurch ergeben, dass sich manche betroffenen Personen gegen eine Vorlage an die Opferschutzkommission entschieden haben oder aber auch, dass manche Fälle bereits in einem der vorangegangenen Jahre gemeldet, aber aufgrund diverser Erhebungen (Einholung von Unterlagen, Klärung mit anderen Einrichtungen oder mit dem Gericht) oder sonstiger Verzögerungen (Bericht wurde mehrfach korrigiert oder Unterschrift nicht geleistet) nicht mehr im selben Jahr der Kommission vorgelegt werden konnten.

Anhang 1: KJA-Gesetz

Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (KJA-Gesetz) vom 1. Oktober 2013 (LGBl. Nr. 30/2013)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist eine Einrichtung des Landes zur Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie zum Schutze deren Wohles.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden (Art. 51 Abs. 2 der Landesverfassung).

(3) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft besteht aus dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin und den der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen sonstigen Landesbediensteten.

§ 2 Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts bzw. der Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung bestellt den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin auf die Dauer von fünf Jahren; die Wiederbestellung ist zulässig. Der Bestellung hat eine öffentliche Ausschreibung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg und in den Tageszeitungen, deren Verlagsort in Vorarlberg liegt, vorauszugehen. Ferner ist vor der Bestellung eine Anhörung der qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchzuführen.

(2) Die Anhörung erfolgt durch eine Kommission, der sieben fachlich befähigte Mitglieder angehören. Sie werden von der Landesregierung bestellt, wobei je ein fachlich befähigtes Mitglied von den im Landtag vertretenen politischen Parteien namhaft gemacht wird.

(3) Die Kommission hat der Landesregierung innerhalb eines Monats nach der Anhörung eine Empfehlung für die Bestellung zu unterbreiten; die Kommission entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(4) Die Landesregierung hat die Bestellung des Kinder- und Jugendanwalts oder der Kinder- und Jugendanwältin zu widerrufen, wenn in der Person Umstände eintreten, die diese für dieses Amt als nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§ 3 Personelle und sachliche Ausstattung

(1) Die Landesregierung hat der Kinder- und Jugendanwaltschaft die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Anzahl an Landesbediensteten sowie die erforderliche sachliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

(2) Dem Kinder- und Jugendanwalt bzw. der Kinder- und Jugendanwältin steht das Leitungs- und Weisungsrecht gegenüber den nach Abs. 1 zugewiesenen Landesbediensteten zu.

(3) Zu dienstrechtlichen Maßnahmen der Landesregierung betreffend die zur Verfügung zu stellenden Landesbediensteten, insbesondere auch zur Zuweisung an die Kinder- und Jugendanwaltschaft oder von dieser weg zu einer anderen Dienststelle, ist der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin zu hören.

§ 4 Aufgaben

(1) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Rechte und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Sie achtet dabei die UN-Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen und die Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat folgende, auf einzelne Kinder und Jugendliche bezogene Aufgaben:

- a) Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen in allen Angelegenheiten, die die Stellung von Kindern und Jugendlichen sowie die Aufgaben von Obsorgeberechtigten betreffen;
- b) Hilfestellung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und die Erziehung zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen und Kindern und Jugendlichen sowie zwischen diesen und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
- c) Vermittlung bei Problemstellungen zwischen Eltern oder der sonst mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie Kindern und Jugendlichen gegenüber Kinderbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Schulen;
- d) Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind.

(3) In den Fällen des Abs. 2 hat die Kinder- und Jugendanwaltschaft nach einer ersten Beratung und Hilfestellung erforderlichenfalls die Verbindungen mit jenen Behörden oder Einrichtungen herzustellen, die für die weitere Betreuung oder Hilfestellung im Einzelfall zuständig oder am besten geeignet sind.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat im Interesse von Kindern und Jugendlichen überdies folgende Aufgaben:

- a) Einbringung der Interessen von Kindern und Jugendlichen in Rechtsetzungsprozesse (Stellungnahmen zu Begutachtungsentwürfen);
- b) Beratung bei Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere der Landesregierung;
- c) Abgabe von Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen;
- d) Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft, die Kinderrechte und sonstige Angelegenheiten, die für Kinder und Jugendliche von besonderer Bedeutung sind;
- e) Zusammenarbeit mit und Unterstützung von regionalen, nationalen und internationalen Einrichtungen, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen.

§ 5 Berichte, Auskünfte

(1) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung über die Tätigkeit der Anwaltschaft sowie die gesammelten Erfahrungen jährlich einen Bericht zu erstatten. Die Landesregierung hat den Bericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin muss der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung notwendig sind, ob die Anwaltschaft die in § 4 enthaltenen Aufgaben ordnungsgemäß besorgt.

§ 6 Verschwiegenheit, Verwenden personenbezogener Daten

(1) Hinsichtlich der Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für den Kinder- und Jugendanwalt bzw. die Kinder- und Jugendanwältin und die sonstigen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zugewiesenen Landesbediensteten die Bestimmungen des § 38 des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes sinngemäß.

(2) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben (§ 4) alle Daten von Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern, Obsorgeberechtigten oder anderen Bezugspersonen, die ihr anvertraut werden, automationsunterstützt zu verarbeiten.

(3) Eine Übermittlung von Daten an Dritte ist nur zulässig, soweit sich dies aus anderen Vorschriften ergibt.

(4) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat über ihre Aufgabenwahrnehmung eine schriftliche Dokumentation zu führen.

(5) Die Dokumentation ist wirksam gegen unbefugten Zugang, unbefugte oder zufällige Veränderung und unbefugte Bekanntgabe zu schützen.

(6) Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat organisatorisch-technische Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass Daten von betroffenen Kinder und Jugendlichen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden.

§ 7 Auskunftspflicht Dritter, Zugang zu Kindern

(1) Die mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe befassten Behörden und Einrichtungen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft zu unterstützen und ihr die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren. Weiters sind sie verpflichtet, der Kinder- und Jugendanwaltschaft die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme mit den betreuten Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

(2) Andere Behörden und Einrichtungen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 beteiligt sind, haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft auf Wunsch der Eltern oder anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen bzw. des betroffenen Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der Amtshilfe zu unterstützen, ihr insbesondere nach Möglichkeit die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Akteneinsicht zu gewähren oder die in Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

§ 8 Abgaben- und Gebührenfreiheit

Für das Tätigwerden der Kinder- und Jugendanwaltschaft sind keine Abgaben zu entrichten. Eingaben und sonstige Schriften, die übergeben werden, sind gebührenfrei.

§ 9 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 30/2013, tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, gemäß § 26 Abs. 1 Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 46/1991, bestellte und im Amt befindliche Kinder- und Jugendanwalt gilt bis zum Ende der Dauer, für die er bestellt ist, als gemäß § 2 Abs. 1 bestellt.

(3) Für den Fall, dass der § 7 Abs. 2 dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 30/2013, oder einzelne Teile davon nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über die Kinder- und Jugendanwaltschaft, LGBl. Nr. 30/2013, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

Anhang 2: UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein internationales Abkommen, welches die Rechte von Kindern definiert und schützt. Sie wurde am 20. November 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, trat am 2. September 1990 in Kraft und wurde 1992 von Österreich ratifiziert.

Die Konvention besteht aus 54 Artikeln und umfasst eine breite Palette von Kinderrechten, einschließlich des Rechts auf Leben, Bildung, Gesundheit, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie das Recht auf Beteiligung und Meinungsäußerung.

Die Konvention gilt für alle „Kinder“ unter 18 Jahren und stellt die Grundlage für die Entwicklung von nationalen Gesetzen, Richtlinien und Maßnahmen dar, um die Rechte von Kindern zu schützen und zu fördern.

Damit wird erstmalig jedes Kind als selbstständiger Träger von Rechten anerkannt und respektiert.

Die Kinderrechte lassen sich thematisch in drei große Gruppen einteilen:

- Versorgungsrechte: dazu zählen zum Beispiel das Recht auf angemessenen Lebensstandard (einschließlich Nahrung und Unterkunft), auf Zugang zu Gesundheitsdiensten, und auf Bildung.
- Schutzrechte: in diese Gruppe fallen zum Beispiel das Verbot jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und der Schutz vor sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung.
- Beteiligungsrechte: Kinder haben das Recht auf eine eigene Meinung, das Recht sich zu versammeln, ebenso wie ein Recht auf soziale Integration und das grundsätzliche Recht auf Partizipation in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen.

Ein wesentlicher Aspekt in der Kinderrechtskonvention ist die Bedeutung der Familie. Die Eltern sollen in ihrer Eigenverantwortung gestärkt und unterstützt werden (z.B. auch durch ausreichende Kinderbetreuungseinrichtungen); das Recht aller Kinder, mit ihrer Familie zusammen zu leben (Familienzusammenführungen) ist ebenso in der Konvention enthalten, wie das Recht des Kindes auf beide Elternteile, wenn diese getrennt leben.

Die meisten Staaten der Welt haben die Konvention ratifiziert und sich damit verpflichtet, die darin enthaltenen Kinderrechte zu respektieren, zu schützen und zu verwirklichen.



Anhang 3: BVG-Kinderrechte

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Artikel 1:

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2:

(1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

(2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

(1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

(2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

Schießstätte 12 (Ganahl-Areal)

6800 Feldkirch

☎ 05522 84900

kija@vorarlberg.at

vorarlberg.kija.at



Eine Einrichtung des
Landes Vorarlberg

